

Steuerbrief

1. Quartal 2012

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Zahlreiche steuerliche Änderungen durch Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz	2
2. Umsatzgrenze bei Istbesteuerung bleibt bei 500.000 €	3
3. Neue Steuersenkungspläne der Bundesregierung	3
4. Streit um Körperschaftsteuer-Guthaben beim Bundesverfassungsgericht	4
5. Elektronische Lohnsteuerkarte startet erst 2013 – Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer beachten müssen	4
6. Vorsteuerabzug aus der Dachsanierung bei Errichtung von Photovoltaikanlagen	6
7. Änderungen für Exportnachweise und bei Vorsteuerberichtigung	6
8. Geänderte Abgabefristen bei Zusammenfassender Meldung ab 2012 beachten	7
9. Unternehmerische Nutzung eines Gebäudes rechtzeitig dem Finanzamt mitteilen!	8
10. Leistungen zur Krankenhaushygiene umsatzsteuerfrei	8
11. Übertragung einer privaten Schuld auf GbR kein Gestaltungsmissbrauch?	9
12. Aktuelles zur Steuerpflicht beim Verkauf privater Grundstücke	9
13. Doppelte Haushaltsführung trotz größerer Entfernung zwischen Zweitwohnung und Arbeitsstätte	11
14. Bundesfreiwilligendienst: Bezüge steuerfrei	11
15. Neue Kindergeldregeln für volljährige Kinder ab 2012	12
16. Neue Rechtsprechung zum Kindergeld	13
17. Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen des Kindes	14
18. Praxisgebühren nur als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig?	14
19. Erd- und Pflanzarbeiten im Garten als Handwerkerleistung	15
20. Ist das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht verfassungsgemäß?	16
21. Gefahr der Schenkungsteuer bei Ehegatten in Gütertrennung	16
22. Aktuelle Kürzungen beim Gründungszuschuss	17
23. Wieder Musterverfahren zu Ausbildungskosten anhängig	17
24. Dienstwagen nur für Fahrt zur Arbeitsstätte – Keine 1 %-Regelung?	18
25. Firmenjubiläum und Geburtstag getrennt feiern	18
26. Doch kein Arbeitszimmerabzug bei anteiliger Privatnutzung?	19
27. Gewerblichkeit: Geringfügigkeitsgrenze umstritten	19
28. Pauschalsteuer auf Sachzuwendungen vor Gericht	20

29.	Steueranmeldungen rechtzeitig abgeben!	21
30.	Physiotherapeutische Anschlussbehandlungen sind steuerpflichtig	21
31.	Speisenzubereitung im Altersheim zu 19 % Umsatzsteuer	22
32.	Neue Rechtsprechung im Reisekostenrecht beachten!	22
33.	Rentennachzahlungen müssen mit dem Besteuerungsanteil versteuert werden	23
34.	Unklarheiten beim Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen	24
35.	Neues Familienpflegezeitgesetz in Kraft getreten	25
36.	Haftung des Arbeitgebers für höhere Steuer durch Lohnnachzahlung	25
37.	Diese Steuererklärungen sind nun elektronisch zu übermitteln	26
38.	Streit um Steuerabzug für Erststudium geht weiter	27
39.	Kein Arbeitszimmerabzug für Richter und Hochschullehrer	27
40.	Verlust aus Übungsleitertätigkeit	28
41.	Übergangsfrist für <u>Gelangensbestätigung</u> verlängert	28
42.	Umsatzsteuer bei Forderungseinzug durch Inkassobüro	29
43.	Welcher Umsatzsteuersatz gilt für Leistungen eines Partyservice?	30
44.	Wann darf der längere Arbeitsweg abgezogen werden?	30
45.	BFH zweifelt Besteuerung von Erstattungszinsen an	31
46.	Vermieter: Mehr Einsatz bei Leerstand	31
47.	Schuldzinsenabzug: Tatsächliche Darlehensverwendung maßgebend	32

1. Zahlreiche steuerliche Änderungen durch Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Am 25. November 2011 stimmte der Bundesrat dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Beitreibungsrichtlinie zu. Das Gesetz, das damit in Kraft treten kann, enthält viele wichtige Änderungen. Nachfolgend sollen die Wichtigsten dargestellt werden:

- Aufwendungen für ein Erststudium bleiben auch nach der positiven BFH-Entscheidung Sonderausgaben. Ein steuersparender Abzug als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben kommt für sie nicht in Betracht. Diese umstrittene Regelung, die einem Nichtanwendungserlass per Gesetz gleich steht, greift rückwirkend ab 2004. Zwar erhöht der Gesetzgeber den Sonderausgabenabzug für diese Kosten ab 2012 von 4.000 € auf 6.000 €, doch diese Erhöhung wirkt sich mangels Einkünfte bei den meisten Studenten steuerlich nicht aus.
- Sozialversicherungsrenten an Empfänger, die als Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes anerkannt sind sowie an deren Hinterbliebene, werden rückwirkend steuerfrei gestellt.
- Ab 2012 muss jeder Riester-Sparer, unabhängig von seinem Zulagenstatus, einen jährlichen Mindesteigenbeitrag von 60 € entrichten. Das bedeutet eine Verschlechterung für nicht berufstätige Ehegatten, die bislang die Zulage auch ohne Mindesteigenbeitrag erwerben, wenn der unmittelbar zulagenbegünstigte Ehegatte seine Mindestbeiträge geleistet hatte.
- Zahlreiche Rückforderungsfälle bei der Riester-Rente können rückwirkend korrigiert werden. Betroffen sind davon die Fälle nicht berufstätiger Ehegatten, die davon ausgingen, selbst mittelbar zulagenbegünstigt zu sein und damit die Zulage ohne eigene Beiträge erwerben zu können. Der Zulagenstatus ändert sich jedoch ab der Geburt eines Kindes und in den folgenden drei Jahren. In diesem Zeitraum liegt eine unmittelbare Zulagenberechtigung vor, die zur Zahlung des Mindesteigenbeitrags verpflichtet. Sowohl die Riester-Sparer als auch die Anbieter der Verträge wussten davon nichts, weshalb der Gesetzgeber nun nachbessert und die Nachzahlung der Mindesteigenbeiträge für rentenrechtliche Kindererziehungszeiten ermöglicht.

- Eltern von Kindern, die am neuen Bundesfreiwilligendienst sowie am Internationalen Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, haben einen Anspruch auf Kindergeld.
- Ab 2014 soll die Kirchensteuer auf Kapitalerträge automatisch durch Banken und andere Finanzdienstleister einbehalten werden. Das bisherige Wahlrecht, die Kirchensteuer nachträglich im Wege der Einkommensteuerveranlagung abzuführen, entfällt.
- Die Sanierungsklausel im Körperschaftsteuerrecht, die Verlustabzüge für angeschlagene GmbHs erhalten sollte, war in die Kritik geraten, weil sie angeblich eine EU-rechtswidrige Beihilfe darstellt. Sie wird aber nicht abgeschafft, sondern ihre Anwendung lediglich bis zu einer endgültigen Entscheidung der EU-Kommission suspendiert.
- Bebaute Grundstücke, die im Wege des Sachwertverfahrens bewertet werden, könnten bei Übertragungen ab dem 1. Januar 2012 höher als bisher bewertet werden. Grund dafür ist, dass die für die Bewertung maßgeblichen Regelherstellungskosten an die Entwicklung der Baupreisindizes angepasst wurden.
- In Fällen beschränkter Erbschaft- oder Schenkungsteuerpflicht können Angehörige eines EU/EWR-Staates zur unbeschränkten Steuerpflicht optieren, um dadurch von höheren persönlichen Freibeträgen profitieren zu können.
- Einlagen in eine Kapitalgesellschaft gelten als Schenkung, wenn sich dadurch der Beteiligungswert eines anderen Gesellschafters erhöht. Für Steuerklasse und Freibeträge wird aber das direkte Verhältnis zwischen den beteiligten Gesellschaftern zu Grunde gelegt.
- Werden Veranstaltungsleistungen ausgeführt, die im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen im Drittland stehen, liegt der umsatzsteuerliche Ort der Leistung ebenfalls im Drittland. Die Leistung wäre dann aus Sicht des deutschen Unternehmers im Inland nicht steuerbar. Allerdings muss er sich über seine umsatzsteuerlichen Pflichten vor Ort informieren.
- Arbeitnehmer-Sparzulage wird nicht mehr sog. Steuersparmodelle gewährt. Der Gesetzgeber möchte damit Missbräuche vermeiden.

Hinweis:

Die meisten Regelungen treten ab 2012 in Kraft, einige sogar rückwirkend.

Quelle: Gesetz zur Umsetzung der EU-Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG) vom 7. Dezember 2011, BGBl. 2011 I S. 2592

2. Umsatzgrenze bei Istbesteuerung bleibt bei 500.000 €

Die Umsatzgrenze für die Istbesteuerung bleibt bei 500.000 €. Die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2011 befristete Grenze, die bis Mitte 2009 noch bei 250.000 € lag, wurde am 25. November 2011 im Bundesrat durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes auf Dauer festgelegt.

Die Soll- oder Istbesteuerung legt im Umsatzsteuerrecht fest, wann die Umsatzsteuer entsteht bzw. ans Finanzamt abzuführen ist. Bei der Sollbesteuerung wird nach vereinbarten Entgelten besteuert. Das bedeutet, dass die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht, in welchem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wurde. Anders ist das bei der Istbesteuerung. Bei dieser Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Umsatzsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum, in dem der leistende Unternehmer das Entgelt für seine erbrachte Leistung vereinnahmt hat.

Letztere Variante bringt für die Unternehmer einen bedeutenden Liquiditätsvorteil, weil die Umsatzsteuer, die ans Finanzamt abzuführen ist, nicht vorfinanziert werden muss.

Quelle: Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 6. Dezember 2011, BGBl. 2011 I S. 2562

3. Neue Steuersenkungspläne der Bundesregierung

Trotz Euro-Krise will die Schwarz-Gelbe Koalition die Steuern senken und damit die Bürger um jährlich rund 6 Milliarden € Steuern entlasten.

Die Steuersenkung soll in zwei Stufen statt finden. Dazu soll der Grundfreibetrag im Jahr 2013 um 126 € und im Jahr 2014 um nochmals 224 € angehoben werden. Dann würde er bei 8.354 € liegen, derzeit sind es noch 8.004 €. Daneben soll der Tarifverlauf der Einkommensteuer so geändert werden, dass die Steuersätze erst bei einem etwas höheren Einkommen greifen. Davon ausgenommen wird die Reichensteuer. Mit dieser Maßnahme, von der vor allem untere und mittlere Einkommen profitieren sollen, will man besonders der sog. kalten Progression entgegen wirken. Diese führt dazu, dass Lohnerhöhungen, die lediglich die Inflation ausgleichen, wegen des progressiv ausgestalteten Einkommensteuertarifs mit einem höheren Durchschnittssteuersatz besteuert werden.

Laut Finanzministerium führen die Änderungen etwa bei einem allein stehenden Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 30.000 € ab 2014 zu einer jährlichen Entlastung von rund 150 €. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei Kindern und einem Jahresbruttolohn von 60.000 € zahle ab 2014 rund 300 € weniger Steuern.

Hinweis:

Die Opposition, die den Bundesrat dominiert, will bei den geplanten Entlastungsmaßnahmen angesichts der Euro-Schuldenkrise nicht mitziehen. Die Bundesregierung hält jedoch zumindest die Anhebung des Grundfreibetrags aus verfassungsrechtlicher Sicht für notwendig.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression vom 7. Dezember 2011, LEXinform Nr. 0437312

4. Streit um Körperschaftsteuer-Guthaben beim Bundesverfassungsgericht

Haben GmbHs neben der Auszahlung des Körperschaftsteuer-Guthabens auch noch einen Anspruch auf Erstattung des Solidaritätszuschlags? Damit muss sich demnächst das Bundesverfassungsgericht beschäftigen.

Hintergrund des Streits ist das Anrechnungsverfahren bei der Körperschaftsteuer, wie es bis zum Jahre 2000 noch in Kraft gewesen ist. Damals wurden die von Kapitalgesellschaften einbehaltenen und nicht ausgeschütteten Gewinne mit – zuletzt – 40 % besteuert. Zusätzlich wurde darauf auch noch der Solidaritätszuschlag festgesetzt. Wenn der Gewinn später ausgeschüttet wurde, reduzierte sich die Körperschaftsteuer auf 30 %. Der Solidaritätszuschlag minderte sich ebenfalls.

Im Jahr 2001 löste das sog. Halbeinkünfteverfahren das Anrechnungsverfahren ab. Seitdem werden die Gewinne der Körperschaften nur noch mit einem einheitlichen Körperschaftsteuersatz von zunächst 25 % und inzwischen von 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag besteuert. Damit den Kapitalgesellschaften ihr Körperschaftsteuerminderungspotential trotz des Übergangs zum Halbeinkünfteverfahren erhalten blieb, wurde das Ende 2000 mit Thesaurierungssteuer belastete verwendbare Eigenkapital in ein Körperschaftsteuerguthaben umgewandelt. Dieses konnte die Gesellschaft während einer Übergangszeit von ursprünglich 15 Jahren (später 18 Jahren) abbauen. Beschloss die Gesellschaft die Ausschüttung dieses Kapitals, verringerte sich zugleich die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag.

Ab 2007 änderte sich das Gesetz. Statt eines anteiligen Abbaus des Guthabens durch Ausschüttungen wird dieses nun innerhalb eines Auszahlungszeitraumes von 2008 bis 2017 in zehn gleichen Jahresbeträgen ausgezahlt – allerdings ohne Solidaritätszuschlag.

An der Rechtmäßigkeit dieser Regelung hatte bereits der BFH seine Zweifel. Er stellte sogar fest, dass die Nichtberücksichtigung des Solidaritätszuschlages verfassungswidrig sei. Es würden diejenigen Steuerpflichtigen benachteiligt, die im Vertrauen auf die ursprüngliche Regelung davon abgesehen haben, durch Gewinnausschüttungen ihr Körperschaftsteuerguthaben aufzulösen. Ein sachlicher Grund für diese Benachteiligung sei nicht ersichtlich. Zwar hatte der Gesetzgeber dafür einige Gründe angeführt – Missbrauchsabwehr, Verwaltungsvereinfachung, Vorhersehbarkeit der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte – doch diese würden nicht die nachteilige Änderung für den Solidaritätszuschlag rechtfertigen. Wenn der Gesetzgeber durch eine bestimmte Regelung für einen Übergangszeitraum die Fortdauer des bisherigen Rechts bestätige, würde er einen besonderen Vertrauenstatbestand setzen. Eine Änderung dieser Regelung zu Lasten der Steuerpflichtigen sei nur zulässig, wenn erhebliche Gründe des Gemeinwohls dies gebieten. Solche Gründe erkannte der BFH allerdings nicht.

Hinweis:

Ein Aktenzeichen für das Verfahren beim Bundesverfassungsgericht liegt noch nicht vor. Unter Hinweis auf die Beschlussvorlage des BFH (Az. I R 39/10) können Einspruchsverfahren geführt werden, womit sich die Finanzämter allerdings in vergangener Zeit schwer getan haben. Bitte sprechen Sie uns an.

Quelle: BFH-Beschluss vom 10. August 2011, I R 39/10, LEXinform Nr. 5012815

5. Elektronische Lohnsteuerkarte startet erst 2013 – Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer beachten müssen

Ursprünglich sollte ab dem 1. Januar 2012 das neue Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) starten. Doch der Starttermin verzögert sich. Wie nun aus dem Finanzministerium bekannt wurde, wird aktuell mit einem Einsatz des elektronischen Abrufverfahrens zum 1. Januar 2013 gerechnet.

Das Finanzministerium hat sich nun dazu geäußert, welche Regelungen beim Lohnsteuerabzug im Jahr 2012 zu beachten sind und gibt Hinweise zum Lohnsteuerermäßigungsverfahren ab 2013.

Lohnsteuerabzug im Jahr 2012

Im Jahr 2012 bleiben die Lohnsteuerkarte 2010 sowie eine ggf. vom Finanzamt ausgestellte Ersatzbescheinigung und die darauf eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale, wie Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal und Faktor, weiterhin gültig. Sie sind beim Lohnsteuerabzug in 2012 zu Grunde zu legen. Der Arbeitnehmer muss dafür keinen neuen Antrag stellen.

Haben sich die Lebensverhältnisse für das Jahr 2012 geändert und ergeben sich daraus auch abweichende Lohnsteuerabzugsmerkmale für das Jahr 2012, kann das Finanzamt die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die Ersatzbescheinigung berichtigen. Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale für das Jahr 2012 auch anhand folgender amtlicher Bescheinigungen nachweisen:

- Mitteilungsschreiben des Finanzamts zur „Information über die erstmals gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale)“ oder
- Ausdruck oder sonstige Papierbescheinigung des Finanzamts mit den ab 2012 gültigen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen.

Wechselt der Arbeitnehmer im Jahr 2012 seinen Arbeitgeber, muss er sich von seinem bisherigen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung aushändigen lassen.

In bestimmten Fällen hat der Arbeitnehmer eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt. Das ist der Fall, wenn die eingetragene Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge zu Beginn des Jahres 2012 zu Gunsten des Arbeitnehmers abweichen oder wenn nicht mehr die Voraussetzungen für die Steuerklasse II (Freibetrag für Alleinerziehende) vorliegen.

Beispiel:

Ein Ehepaar lebt seit 2011 dauernd getrennt. Die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse III ist ab 2012 in Steuerklasse I zu ändern. Der Arbeitnehmer hat eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt und muss dafür einen amtlichen Vordruck verwenden.

Entspricht ein eingetragener Freibetrag, etwa für Fahrkosten, im Jahr 2012 nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, ist der Arbeitnehmer zwar nicht zur Anpassung verpflichtet; es könnte aber zu Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung kommen.

Arbeitnehmer, die im Jahr 2012 erstmals eine Beschäftigung und keine Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Ersatzbescheinigung 2011 haben, müssen beim Finanzamt eine Ersatzbescheinigung beantragen. Diese muss dann dem Arbeitgeber für den Lohnsteuerabzug 2012 vorgelegt werden. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Lohnsteuerkarte 2010 verloren gegangen ist oder zerstört wurde, ein bislang selbständig Tätiger erstmals ein Dienstverhältnis aufnimmt oder bei Auszubildenden. Bei letzteren darf der Arbeitgeber auch ohne Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung die Steuerklasse I anwenden, wenn es sich um das erste Ausbildungsverhältnis handelt. Dazu muss der Auszubildende dem Arbeitgeber seine Identifikationsnummer, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit mitteilen und schriftlich bestätigen, dass es sich um ein erstes Dienstverhältnis handelt. Wurde diese Vereinfachung bei bestehenden Auszubildendenverhältnissen bereits im Jahr 2011 angewandt, kann auch weiterhin die Steuerklasse I zu Grunde gelegt werden, wenn der Auszubildende nochmals schriftlich bestätigt, dass es sich um ein erstes Dienstverhältnis handelt.

Ermäßigungsverfahren für das Jahr 2013

Ab dem Start des elektronischen Abrufverfahrens, d.h. voraussichtlich ab dem 1. Januar 2013, entfallen alle auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Ersatzbescheinigung eingetragenen Freibeträge und antragsgebundenen Kinderfreibeträge, z.B. für Kinder, die zu Beginn des Jahres 2013 das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese müssen in der Regel mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 beim Finanzamt neu beantragt werden, was ab dem 1. Oktober 2012 auf amtlichen Vordruck möglich sein soll.

Pflichten des Arbeitgebers

Arbeitgeber müssen die Lohnsteuerkarte 2010 sowie ggf. ausgestellte Ersatzbescheinigungen im Übergangszeitraum 2012 aufbewahren und die dort eingetragenen Lohnsteuermerkmale dem Lohnsteuerabzug zu Grunde legen. Legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zusätzlich eine amtliche Bescheinigung, wie etwa das Mitteilungsschreiben über die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale oder eine sonstige Papierbescheinigung des Finanzamtes vor, sind allein die dort ausgewiesenen Lohnsteuerabzugsmerkmale maßgebend. Das gilt sogar dann, wenn in der Lohnsteuerkarte 2010 ein Freibetrag ausgewiesen wird und in der Bescheinigung kein Freibetrag enthalten ist.

Hinweis:

In vielen Fällen waren die in dem Mitteilungsschreiben des Finanzamts über die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale enthaltenen Daten falsch oder unvollständig. Diese Daten müssen Arbeitnehmer durch ihr Finanzamt nach wie vor korrigieren lassen, auch wenn der elektronische Lohnsteuerabzug nun erst ab 2013 startet.

Quelle: BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2011, IV C 5 S 2363/07/0002 03, www.bundesfinanzministerium.de

6. Vorsteuerabzug aus der Dachsanierung bei Errichtung von Photovoltaikanlagen

Der BFH hat in drei Urteilen vom 19. Juli 2011 zu den Voraussetzungen und dem Umfang des Vorsteuerabzuges im Zusammenhang mit der Installation einer PV-Anlage Stellung genommen. Es handelte sich dabei um den Vorsteuerabzug aus der Sanierung der Südseite des Daches einer nicht genutzten Scheune, aus der Dachverlängerung eines Carports, das zum Unterstellen des privaten Pkw genutzt wurde und aus der Errichtung eines Holzschuppens ohne anderweitige Nutzung desselben.

Während die Finanzverwaltung einen Vorsteuerabzug nur anteilig nach Fläche bzw. aus den Aufwendungen für die statischen Maßnahmen zuließ, hatten einige Finanzgerichte den Vorsteuerabzug vollständig zugelassen. Die Dachsanierung anlässlich der Errichtung der PV-Anlage diene explizit der Erzielung steuerpflichtiger Umsätzen aus der Stromerzeugung.

Weder der einen noch der anderen Auffassung hat sich der BFH angeschlossen. Da die Sanierung des Daches zum Teil der PV-Anlage, zum Teil aber auch der Nutzung des Gebäudes diene, müsse die Vorsteuer im Regelfall aufgeteilt werden. Dabei sei der unternehmerische Nutzungsanteil an dem jeweiligen Gebäude vom Unternehmer im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln. Der üblicherweise in diesen Fällen vorgesehene Flächenaufteilungsschlüssel sei in diesen Fällen aber ungeeignet. Für die Aufteilung der Vorsteuer sei statt dessen ein Umsatzschlüssel heranzuziehen, bei dem ein fiktiver Vermietungsumsatz für den nichtunternehmerisch bzw. privat genutzten inneren Teil des Gebäudes einem fiktiven Umsatz für die Vermietung der Dachfläche an einen Dritten zum Betrieb einer PV-Anlage gegenübergestellt werde.

Das heißt, für die Nutzung des Gebäudes selbst ist entweder ein tatsächlich erzielter Pachtzins oder ein fiktiver Pachtzins anzusetzen. Gleiches gilt für die erzielbare Miete für die Nutzung des Daches (tatsächliche oder fiktive Dachmiete). Dabei ist es unerheblich, ob die PV-Anlage selber betrieben wird oder ein Dritter das Dach tatsächlich gepachtet hat.

In zwei der drei vom BFH entschiedenen Fälle stand der Schuppen bzw. die Scheune leer und wurde daher bis zur Errichtung der PV-Anlage gar nicht unternehmerisch genutzt. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug in diesen Fällen ist jedoch die mindestens 10 %-ige unternehmerische Nutzung des Gebäudes, z.B. durch die Dachvermietung oder den Betrieb einer PV-Anlage auf dem Dach.

Hinweis:

Ein Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen für Dachreparaturen bei der Installation einer PV-Anlage ist damit zwar möglich, jedoch unter Umständen nur anteilig. Außerdem dürfte der Aufteilungsmaßstab schwierig zu beurteilen sein, da es in vielen Fällen an (vergleichbaren) Mietentgelten für das Dach und/oder das Gebäude fehlt.

Außerdem ist zu beachten, dass zum 1. Januar 2011 ein Vorsteuerabzug für ein gemischt genutztes Grundstück nur noch anteilig möglich ist, nämlich insoweit es unternehmerisch genutzt wird. Der volle Vorsteuerabzug bei gleichzeitiger Besteuerung der privaten Nutzung - wie im obigen Carportfall - gilt nach einer Übergangsregelung der Finanzverwaltung nur dann unbegrenzt weiter, wenn der Bauantrag bis Ende 2010 gestellt oder mit der Herstellung vor 2011 begonnen wurde und das Gebäude zeitnah dem Unternehmen zugeordnet wurde.

Bei weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage beraten wir Sie gerne.

Quelle: BFH-Urteile vom 19. Juli 2011, XI R 29/09, XI R 29/10, XI R 21/10, www.bundesfinanzhof.de

7. Änderungen für Exportnachweise und bei Vorsteuerberichtigung

Das Umsatzsteuergesetz wird durch eine Durchführungsverordnung konkretisiert. Letztere wurde durch die „Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ geändert. Folgende Regelungsbereiche sind betroffen:

- Ausfuhren in Länder außerhalb der EU, sog. Drittländer, müssen grundsätzlich über das elektronische Ausfuhrverfahren ATLAS-IT abgewickelt werden. Als Nachweis, der für die Umsatzsteuerfreiheit der Ausfuhrlieferung wichtig ist, wird der – in der Regel als Pdf-Dokument – zugesandte Ausgangsvermerk der zuständigen Ausfuhrzollstelle gesetzlich festgelegt.
- Erleichterungen im Nachweisverfahren bei Lieferungen in andere EU-Staaten soll eine neue Gelangensbestätigung bringen. Diese ersetzt den bisher geforderten Verbringensnachweis bzw. die Empfangsbestätigung. Die Finanzverwaltung will ein Muster für die neue Bescheinigung zur Verfügung stellen.
- Vorsteuerberichtigungen, bei denen es um Vorsteuerbeträge bis 2.500 € ging, konnten bislang erst am Ende des Berichtigungszeitraums durchgeführt werden. Diese Erleichterung entfällt für Wirtschaftsgüter, die ab dem 1. Januar 2012 angeschafft oder hergestellt werden. Für sie ist die Berichtigung im jeweiligen Besteuerungszeitraum durchzuführen. Ab einem Vorsteuerbetrag von 6.000 € ist der Berichtigungsbetrag wie bisher in der jeweiligen Voranmeldung anzugeben.

Hinweis:

Die Änderungen gelten grundsätzlich ab 2012. Allerdings hat aktuell das Bundesfinanzministerium bekannt gegeben, dass bei Lieferungen ins Ausland, die bis zum 31. März 2012 ausgeführt werden, die Buch- und Belegnachweise noch in der bis zum 31. Dezember 2011 gesetzlich geforderten Form erbracht werden können. Ein amtliches Muster für eine Gelangensbestätigung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen gibt es bislang noch nicht.

Quelle: Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, Gesetz vom 2. Dezember 2012, BGBl. 2011 I S. 2416; BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2011, IV D 3 S 7141/11/10003, www.bundesfinanzministerium.de

8. Geänderte Abgabefristen bei Zusammenfassender Meldung ab 2012 beachten

Die Zusammenfassende Meldung (ZM) dient der Kontrolle durch die Finanzbehörden und soll die Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Leistungen innerhalb der EU sicher stellen. Unternehmer müssen eine ZM in folgenden Fällen beim Bundeszentralamt für Steuern einreichen:

- bei steuerfreien Warenlieferungen in andere EU-Staaten,
- bei Erbringung sonstiger Leistungen an Unternehmer im EU-Ausland, wenn sich der Leistungsort nach der Grundregel am Sitz des Empfängers befindet oder
- wenn der Unternehmer als mittlerer Unternehmer bzw. erster Abnehmer an einem sog. innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft beteiligt ist.

Meldepflichtig sind auch pauschalierende Land- und Forstwirte, obwohl ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen nicht steuerfrei sind. Ausgenommen sind umsatzsteuerliche Kleinunternehmer.

Die Frist zur Abgabe einer ZM ändert sich ab 2012. Davon sind ZM für innergemeinschaftliche Lieferungen betroffen. Grundsätzlich muss für diese eine ZM monatlich abgegeben werden. Lag der Umfang der innergemeinschaftlichen Lieferungen bei nicht mehr als 100.000 € im Quartal, konnte die ZM auch quartalsweise abgegeben werden. Diese sog. Bagatellgrenze sinkt ab 2012 auf 50.000 €. Das bedeutet, dass mehr Unternehmer als bisher zur monatlichen Abgabe verpflichtet sind. Bei der Prüfung, ob der neue Grenzbetrag überschritten wird, müssen auch die Umsätze aus innergemeinschaftlichen Lieferungen des Jahres 2011 überblickt werden. Denn nur, wenn der Grenzbetrag weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Quartale überschritten wurde, bleibt es bei der vierteljährlichen Abgabepflicht.

Sobald im laufenden Quartal die Bagatellgrenze überschritten wird, muss der Unternehmer eine ZM für den laufenden Kalendermonat und ggf. für die bereits abgelaufenen Monate des betreffenden Quartals abgeben.

Hinweis:

Die ZM muss bis zum 25. Tag des Folgemonats an das BZSt übertragen worden sein. Eine Dauerfristverlängerung ist nicht möglich.

Die genannten Grenzbeträge gelten nicht, sofern meldepflichtige sonstige Leistungen an Unternehmer im Ausland erbracht werden. Dort bleibt es nach wie vor bei der vierteljährlichen Abgabepflicht. Sofern der Unternehmer wegen innergemeinschaftlicher Lieferungen ohnehin zur monatlichen Abgabe der ZM verpflichtet ist, können die Angaben zu den sonstigen Leistungen bereits in diese Meldung aufgenommen werden.

Hinweis:

Nach wie vor sind Unternehmer, die keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben müssen, von der monatlichen bzw. vierteljährlichen Abgabe der ZM befreit, wenn folgende weitere Voraussetzungen vorliegen:

- der Gesamtumsatz hat im letzten Kalenderjahr 200.000 € nicht überstiegen und wird im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht darüber liegen,
- die meldepflichtigen innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen an Unternehmer im EU-Ausland lagen im vorangegangenen Kalenderjahr nicht über 15.000 € bzw. werden im laufenden Kalenderjahr diese Grenze nicht überschreiten und
- es wurden keine neuen Fahrzeuge an Abnehmer mit USt-IdNr. geliefert.

In diesen Fällen braucht die ZM erst bis zum 25. Tag nach Ende des Kalenderjahres abgegeben werden.

9. Unternehmerische Nutzung eines Gebäudes rechtzeitig dem Finanzamt mitteilen!

Der Unternehmer bekommt den Vorsteuerabzug aus den Baukosten eines sowohl betrieblich als auch privat genutzten Gebäudes nur dann, wenn der Bauherr zeitnah entschieden und dokumentiert hat, in welchem Umfang das Gebäude unternehmerisch genutzt werden soll. Das geht aus einem aktuell veröffentlichten BFH-Urteil hervor. Der BFH geht in seinem Urteil sogar soweit, dass er eine Frist festlegt, nämlich den 31. Mai des Folgejahres, bis zu der der Unternehmer seine Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt mitteilen kann. Der 31. Mai ist die gesetzliche Abgabefrist für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung. Demnach ist eine Entscheidung, welche Gebäudeteile privat oder unternehmerisch genutzt werden sollen, nicht bereits im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu treffen. Allerdings gibt der BFH auch klar zu erkennen, dass eine nach dem 31. Mai des Folgejahres getroffene oder dokumentierte Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden könne.

Im verhandelten Fall ging es um einen Unternehmer, der von Sommer 2007 bis Januar 2008 ein Einfamilienhaus baute. Er zog nach Fertigstellung mit seiner Familie ein und nutzte das Gebäude auch teilweise unternehmerisch. In seinen Umsatzsteuer-Voranmeldungen für das dritte und vierte Quartal 2007 und das erste Quartal 2008 machte er keine Vorsteuern aus den Baukosten geltend. Erst am 5. Juni 2008 gab er beim Finanzamt berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab und machte dort den anteiligen Vorsteuerabzug geltend. Das Finanzamt lehnte das ab, Klage und Revision blieben erfolglos.

Der BFH bestätigte in seinem Urteil zunächst seine bisherige Rechtsprechung zu diesem Thema, wonach die zu treffende Zuordnungsentscheidung spätestens im Rahmen der Jahressteuererklärung zu dokumentieren sei. Das gelte auch für den – in der Praxis wichtigen – Vorgang einer Gebäudeherstellung, die u.U. über mehrere Jahre dauert.

Das hat folgende Auswirkungen: Auch wenn die Dokumentation der Zuordnung zum Unternehmen im Rahmen einer Umsatzsteuer-Voranmeldung zunächst nicht erfolgte, ermöglicht der BFH dem Unternehmer eine Korrektur im Rahmen der Jahressteuererklärung. Dann muss der Unternehmer allerdings die für die Jahresfestsetzung maßgebende Dokumentationsfrist, den 31. Mai des Folgejahres, beachten.

Im verhandelten Fall hatte der Unternehmer erst nach Ablauf dieser Frist sein Finanzamt darüber informiert, in welchem Umfang er das Gebäude seinem Unternehmen zuordnet. Auch wenn die Erklärung nur einige Tage nach Fristablauf beim Finanzamt eintraf, hatte seine Klage keinen Erfolg.

Hinweis:

Der BFH gibt durch dieses Urteil klare Regeln vor, bis wann der Unternehmer den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gegenständen geltend machen kann. Wichtig ist, dass eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung nicht dazu führt, dass sich auch die Frist für die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung verlängert.

Obwohl das Seeling-Modell, d.h. die volle Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmensvermögen, bereits ab 2011 für Neufälle nicht mehr gilt, kann trotzdem noch der Vorsteuerabzug aus unternehmerisch genutzten Grundstücksteilen geltend gemacht werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 7. Juli 2011, V R 21/10, LEXinform Nr. 0927855; BFH-Pressemitteilung vom 7. Dezember 2011, Nr. 101/11, LEXinform Nr. 0437308

10. Leistungen zur Krankenhaushygiene umsatzsteuerfrei

Ärztliche oder arztähnliche Leistungen sind umsatzsteuerfrei, wenn sie von einer Person mit einer entsprechenden Qualifikation erbracht werden. Nach einem Urteil des BFH gilt die Steuerbefreiungsvorschrift auch für infektionshygienische Leistungen, die ein Arzt für Krankenhäuser erbringt.

Geklagt hatte ein Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemie, der seinen Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Krankenhaus- und Praxishygiene hatte. Er beriet Praxen und Krankenhäuser im Hinblick auf hygienische Maßnahmen. Sein Finanzamt betrachtete diese Leistungen als umsatzsteuerpflichtig, denn die Tätigkeit würde nicht direkt im Rahmen des Arzt-Patientenverhältnisses erbracht werden. Das bestätigte auch das Finanzgericht.

Der BFH ließ die Steuerbefreiung allerdings zu. Die Leistung eines Arztes könne auch dann umsatzsteuerfrei sein, wenn sie gegenüber einem Krankenhaus erbracht werde und der Arzt in einem Krankenhaus tätig werde. Damit Heilbehandlungen in Krankenhäusern unter infektionshygienisch optimalen Bedingungen erbracht werden können, sei es erforderlich, Leistungen selbständig tätiger Ärzte, die sich auf Fragen der Infektionshygiene spezialisiert haben, in Anspruch zu nehmen.

Es komme für die Steuerbefreiung nicht darauf an, so der BFH, dass der Arzt als Behandelnder im Rahmen eines einzelnen und durch eine Vertrauensstellung geprägten Arzt-Patientenverhältnisses tätig sei. Ausreichend sei vielmehr, dass die Leistung des Arztes Teil eines auf Patientenheilung ausgerichteten Gesamtverfahrens zur Heilbehandlung in einem Krankenhaus sei. Dies treffe auf infektionshygienische Leistungen eines Arztes zu, mit denen die Erfüllung der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Verpflichtungen in Krankenhäusern sichergestellt werde.

Hinweis:

Steuerpflichtig sind dagegen allgemeine Leistungen, wie z.B. die Reinigung eines Krankenhauses. Dort gibt es nur einen mittelbaren Bezug zu der dort ausgeübten Heilbehandlungstätigkeit.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. August 2011, V R 27/10, BFH/NV 2011 S. 2214; BFH-Pressemitteilung vom 26. Oktober 2011, Nr. 87/11, LEXinform Nr. 0437125

11. Übertragung einer privaten Schuld auf GbR kein Gestaltungsmissbrauch?

Können Schuldzinsen als Werbungskosten abgezogen werden, auch wenn das zugrunde liegende Darlehen ursprünglich privat veranlasst war? Der BFH hat das kürzlich in einem Fall bejaht, bei dem sich Folgendes zugetragen hatte:

Eheleute gründeten zur Vermietung eines Mehrfamilienhauses eine GbR. Der Ehemann war zu 10 % beteiligt und die Ehefrau zu 90 %. Das Mehrfamilienhaus gehörte zuvor dem Ehemann allein. Mit Gründung der GbR brachte der Ehemann das vermietete Grundstück in das Gesellschaftsvermögen ein und die GbR übernahm von ihm im Gegenzug zwei private Darlehensverbindlichkeiten. Die Privatdarlehen stammten noch aus der Finanzierung des privaten Einfamilienhauses. Bei einem Wert des vermieteten Mehrfamilienhauses von 300.000 € und den beiden Darlehen von 152.800 € ging die GbR von einem teilentgeltlichen Erwerb von ca. 50 % aus und berechnete auf dieser Basis die Abschreibung. Als Werbungskosten machte die GbR auch die Zinsen für die beiden ursprünglichen Privatdarlehen steuerlich geltend.

Das Finanzamt und später auch das Finanzgericht ließen den Schuldzinsenabzug für die beiden Darlehen nicht zu und verminderten darüber hinaus auch die Abschreibung entsprechend. Es würde sich um eine missbräuchliche Gestaltung handeln, weil private Aufwendungen in den steuerlichen Bereich verlagert würden.

Der BFH entschied anders. Da es sich um eine vermögensverwaltende GbR handele, werden die Wirtschaftsgüter den Beteiligten anteilig zugerechnet. Weil die Ehefrau zu 90 % an der GbR beteiligt sei, müsse ihr das Grundstück zu 90 % zugerechnet werden. Insoweit liege ein Anschaffungsvorgang vor. Die als Gegenleistung übernommenen Verbindlichkeiten seien der Ehefrau ebenfalls zu 90 % zuzurechnen, was bei ihr insoweit zu Anschaffungskosten führe. Der Grund für die Schuldübernahme liege im steuerlichen Bereich, nämlich in der Anschaffung des Grundstücks zwecks Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Es würde auch kein Gestaltungsmissbrauch vorliegen, so der BFH weiter. Es stand dem Ehemann frei, an wen er sein Grundstück verkauft. Wenn die GbR als Gegenleistung die Verbindlichkeiten des Ehemannes übernahm, sei das ein wirtschaftlich beachtlicher Grund. Die zunächst privat aufgenommenen Darlehen würden durch einen neuen, nunmehr steuerrechtlich relevanten Veranlassungszusammenhang überlagert, so der BFH.

Hinweis:

Zu begrüßen ist der Hinweis des BFH, dass das Motiv, Steuern zu sparen, eine steuerliche Gestaltung noch nicht unangemessen oder missbräuchlich macht.

Quelle: BFH-Urteil vom 18. Oktober 2011, IX R 15/11, LEXinform Nr. 0928439; BFH-Pressemitteilung vom 7. Dezember 2011, Nr. 100/11, LEXinform Nr. 0437307

12. Aktuelles zur Steuerpflicht beim Verkauf privater Grundstücke

Der Verkauf privater Grundstücke ist nur dann steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb des 10-jährigen Spekulationszeitraums stattfindet. Der BFH hat sich in aktuellen Fällen mit Einzelfragen zur Steuerpflicht beschäftigt und auch die Finanzverwaltung hat dieses Thema aufgegriffen.

Keine Begünstigung für Verkauf eines Gartengrundstücks

Zwar ist der private Grundstücksverkauf innerhalb der 10-Jahresfrist steuerpflichtig, aber es gibt eine Ausnahme für Grundstücke, die zwischen Anschaffung und Veräußerung nur zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangehenden Jahren selbst bewohnt wurden. Ein durch den Verkauf realisierter Veräußerungsgewinn ist dann steuerfrei. Nach einem aktuellen Urteil des BFH gibt es diese Begünstigung nicht für benachbarte Gartengrundstücke, wenn der Hausbesitzer nicht gleichzeitig seine Wohnung mit aufgibt.

Im Streitfall ging es um ein großzügiges Gartengrundstück mit Pavillon, das an das Wohngrundstück des Steuerpflichtigen angrenzte. Der Steuerpflichtige wollte den beim Verkauf entstandenen Gewinn von rund 130.000 € nicht versteuern. Er ging davon aus, dass die beiden Grundstücke von ihm und seiner Familie insgesamt zu Wohnzwecken genutzt wurden und der Gartenpavillon in die Wohnnutzung einbezogen wurde.

Nachdem der Steuerpflichtige bereits vor dem Finanzgericht eine Niederlage kassierte, erging es ihm vor dem BFH nicht besser. Die gesetzliche Ausnahmeregelung für selbstbewohnte Grundstücke müsse streng anhand des

Förderzwecks legitimiert werden, so der BFH. Danach solle ein Umzug, etwa wegen eines Arbeitsplatzwechsels, nicht steuerlich erschwert werden. Veräußere jemand den angrenzenden Gartenbereich, während er auf dem anderen Grundstück wohnen bleibe, werde der Normzweck der Steuerbegünstigung nicht erfüllt.

Aus steuerlicher Sicht bildet zwar der Grund und Boden ein selbständiges, vom Gebäude zu unterscheidendes Wirtschaftsgut. Grundsätzlich gebe es zwischen beiden keinen Nutzungs- und Funktionszusammenhang. Dennoch werde der zugehörige Grund und Boden in die Ausnahmeregelung der Spekulationsbesteuerung einbezogen, wenn der Verkauf des selbst bewohnten Gebäudes auch den anteiligen Grund und Boden umfasse. Wenn ein unbebautes Grundstück nur an die zu eigenen Wohnzwecken genutzten Flächen angrenze, könne kein Zusammenhang mehr hergestellt werden. Die Veräußerung sei daher mangels einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs steuerbar.

Hinweis:

Für die Steuerbegünstigung muss das Grundstück eigenen Wohnzwecken gedient haben. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn das Haus oder die Wohnung dem Nachwuchs, für den ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht, unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen wird. Schädlich wäre hingegen die Überlassung an andere - auch unterhaltsberechtigte - Angehörige.

Wer ein Haus vererbt oder geschenkt bekommt, kann sich die Nutzung des Vorbesitzers anrechnen lassen. Wohnte dieser seit dem Erwerb im Haus, kann der Nachfolger es sofort steuerfrei verkaufen.

Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei früherer Entnahme aus dem Betriebsvermögen

Private Grundstücksverkäufe können auch dann steuerpflichtig sein, wenn das Grundstück zeitweise im Betriebsvermögen gehalten wurde. Wie in diesem Fall der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn zu ermitteln ist, damit setzte sich der BFH in einem aktuellen Fall auseinander.

Es ging um einen Steuerpflichtigen, der ein Hausgrundstück im Jahr 1997 erwarb. Im Jahr 2000 übertrug er es unentgeltlich auf seine Ehefrau. Das Haus wurde im Erdgeschoss zu eigenen Wohnzwecken genutzt, das Obergeschoss wurde ab 2003 betrieblich genutzt und befand sich seitdem im Betriebsvermögen der Ehefrau. Im Jahr 2004 entnahm es die Ehefrau wieder aus dem Betriebsvermögen. Das Obergeschoss befand sich seitdem wieder in ihrem Privatvermögen, wurde in Wohneigentum umgewandelt und im Jahr 2006 verkauft. Mit dem Finanzamt stritten sich die Eheleute nun um die Höhe des steuerpflichtigen Gewinns aus dem Verkauf des Obergeschosses.

Der BFH führte zunächst aus, dass ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft mangels Veräußerungspreis nicht bei der Übertragung an die Ehefrau vorgelegen habe. In einem solchen Fall übernimmt der Rechtsnachfolger die Anschaffungskosten und die Vorbesitzzeiten des ehemaligen Besitzers. Auch die Einlage in das Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers sei keine Veräußerung, da kein Rechtsträgerwechsel stattfinde. Die Entnahme aus dem Betriebsvermögen sei ebenfalls keine Veräußerung im Sinne eines privaten Veräußerungsgeschäftes.

Für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns im privaten Bereich müssen die ursprünglichen Anschaffungskosten herangezogen werden. Der Gesamtgewinn aus dem Grundstücksverkauf ist in jedem Fall um den Gewinn zu korrigieren, der bereits im Betriebsvermögen der Ehefrau erfasst wurde. Nur so können entsprechend dem Gesetzeszweck sämtliche stillen Reserven, die zwischen Anschaffung und Veräußerung entstanden sind, erfasst werden. Nicht möglich ist es, private Veräußerungsgewinne durch eine Einlage ins Betriebsvermögen unversteuert zu lassen.

Hinweis:

Auch wenn das Grundstück während der 10-jährigen Spekulationsfrist in Wohneigentum umgewandelt wurde, ändert sich das Ergebnis nicht. Es bleibt bei der Identität zwischen angeschafften und veräußerten Wirtschaftsgut.

Grundstücksverkäufe in Spanien steuerpflichtig?

Fällt der Verkauf eines Grundstücks in Spanien unter die deutsche Einkommensteuerpflicht? Dazu hat sich nun die Oberfinanzdirektion Frankfurt geäußert und berücksichtigt dabei erfreulicherweise aktuelle positive Rechtsprechung der Finanzgerichte.

Bislang konnte der Verkauf eines Grundstücks, das sich in Spanien befindet, sowohl in Deutschland als auch Spanien besteuert werden. Das Besteuerungsrecht steht praktisch beiden Staaten zu. In Deutschland kommt es zur Steuerpflicht nur bei Verkäufen innerhalb der Spekulationsfrist. Müssen auf den Verkauf auch in Spanien Steuern bezahlt werden, können diese auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden. Doch diese Praxis widerspricht der aktuellen Rechtsprechung des Finanzgerichts Münster sowie des BFH. Die Doppelbesteuerung könne nach den Formulierungen im Doppelbesteuerungsabkommen nicht durch Anrechnung der in Spanien gezahlten Steuer vermieden werden, so die Gerichte.

Dieser Rechtsprechung will die Finanzverwaltung nun folgen. Somit müssen auch bei deutscher Steuerpflicht die Veräußerungsgewinne aus der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer heraus gerechnet werden. In allen noch offenen Veranlagungen mit Veräußerungsgewinnen aus spanischen Immobilien ist nunmehr die Doppelbesteuerung in Deutschland durch Anwendung der Freistellungsmethode zu vermeiden. Allerdings greift der Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass die Einkünfte in Deutschland zwar steuerfrei bleiben, allerdings den Steuersatz für die verbleibenden steuerpflichtigen Einkünfte nach oben treiben.

Die Freistellungsmethode gilt allerdings nur noch, solange nicht das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Spanien in Kraft tritt. Dort wird ausdrücklich klargestellt, dass die Anrechnungsmethode für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen einschließlich der Einkünfte aus der Veräußerung dieses Vermögens gilt. Das heißt, ab dem Zeitpunkt der Ratifizierung des neuen Doppelbesteuerungsabkommens sind die Veräußerungsgewinne auch wieder in Deutschland steuerpflichtig.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. Mai 2011, IX R 48/10, LEXinform Nr. 0928057; BFH-Urteil vom 23. August 2011, IX R 66/10, LEXinform Nr. 0928154, OFD-Frankfurt/Main vom 18. Oktober 2011, S 1301 A ES.08 St 56, NWB-DokID: FAAAD-96928

13. Doppelte Haushaltsführung trotz größerer Entfernung zwischen Zweitwohnung und Arbeitsstätte

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf kann eine doppelte Haushaltsführung auch dann angenommen werden, wenn die Zweitwohnung 144 km von der Arbeitsstätte entfernt liegt.

Es ging um eine Steuerpflichtige, die aus beruflichen Gründen einen Zweitwohnsitz in einer anderen Stadt hatte. Von dort fuhr sie mit dem ICE eine Stunde zur 144 km entfernten Arbeitsstätte. Das Finanzamt strich ihr den begehrten Werbungskostenabzug für die Kosten der doppelten Haushaltsführung, denn wegen der großen Entfernung zum Arbeitsplatz würde bei ihr das Tatbestandsmerkmal „Wohnen am Beschäftigungsort“ nicht vorliegen. Beschäftigungsort sei die politische Gemeinde bzw. deren nähere Umgebung im Umkreis von bis zu 25 km. Dort müsse die Steuerpflichtige wohnen, wenn sie den Abzug für eine doppelte Haushaltsführung haben wolle, forderte das Finanzamt. Die übrigen Voraussetzungen, die für eine doppelte Haushaltsführung notwendig waren, lagen unstrittig vor. Die Steuerpflichtige klagte mit Erfolg.

Es müsse auch dann von einer doppelten Haushaltsführung ausgegangen werden, so das Finanzgericht, wenn sich die Hauptwohnung, die Zweitwohnung und die Arbeitsstätte in verschiedenen Gemeinden befinden, ein tägliches Fahren zwischen der Zweitwohnung und der Arbeitsstätte aber zumutbar erscheine. Alleine die Tatsache, dass die Zweitwohnung und die Arbeitsstätte in verschiedenen Großstadtgemeinden liegen, stünde der Annahme einer doppelten Haushaltsführung nicht entgegen. Im Zeitalter steigender Mobilitätsanforderungen sei es durchaus üblich, wenn ein Arbeitnehmer größere Entfernungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Kauf nehme. Das gelte insbesondere dann, wenn die Arbeitsstätte wie hier verkehrsgünstig zu erreichen sei, lautete die Begründung des Gerichts. Die Finanzverwaltung dürfe für das Merkmal „Wohnen am Beschäftigungsort“ nicht auf ein statistisches Mittel zurückgreifen. Vielmehr müsse danach gefragt werden, ob Arbeitnehmer derartige Wegstrecken üblicherweise täglich zurücklegen bzw. ob ihnen ein tägliches Aufsuchen der Arbeitsstätte möglich sei.

Für den Abzug sprach außerdem, dass der Arbeitgeber seinen Firmensitz vom Ort der Zweitwohnung verlegt habe.

Hinweis:

Das Finanzamt gibt sich mit der Entscheidung des Finanzgerichts nicht zufrieden und hat Revision beim BFH unter dem Aktenzeichen VI R 59/11 eingelegt.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 13. Oktober 2011, 11 K 4448/10 E, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 59/11), LEXinform Nr. 5012832; FG Düsseldorf, Pressemitteilung vom 5. Dezember 2011, LEXinform Nr. 0437296

14. Bundesfreiwilligendienst: Bezüge steuerfrei

Seit Juli des Jahres 2011 wurde die Wehrpflicht ausgesetzt. Stattdessen gibt es nun den Freiwilligen Wehrdienst. Nachfolger des Zivildienstes wurde der Bundesfreiwilligendienst. Erst kürzlich wurde ein Gesetz verabschiedet, wonach die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst zum Bezug von Kindergeld berechtigt.

Diejenigen, die den Freiwilligendienst leisten, gehen ein Dienstverhältnis ein. Die Finanzverwaltung hat dazu entschieden, dass die in einem solchen Beschäftigungsverhältnis erbrachten Bezüge, d.h. Barlohn als auch Sachlohn, bis auf Weiteres aus Billigkeitsgründen steuerfrei bleiben können. Dies gelte vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung und solange wie auch die Bezüge an freiwillig Wehrdienst- oder freiwillig Zivildienstleistende steuerfrei erbracht werden.

Auch wenn die Bezüge steuerfrei ausgezahlt werden können, müssen Arbeitgeber bei Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes sämtliche Arbeitgeberpflichten beachten. Dazu müssen sie sich insbesondere die Lohnsteuerkarte bzw. die Ersatzbescheinigung vorlegen lassen und eine Lohnsteueranmeldung (ggf. als Nullmeldung) abgeben. Darüber hinaus ist eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu erteilen, ggf. mit steuerpflichtigem Lohn von Null.

Hinweis:

Außerdem entschied die Finanzverwaltung, dass der gezahlte Zivildienstzuschlag für Zivildienstleistende, die ihren Dienst vor dem 1. Juli 2011 angetreten haben und ihn nun freiwillig verlängern, ebenfalls steuerfrei zu behandeln ist. Das soll zumindest für eine Übergangszeit, vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung gelten.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 24. Oktober 2011, S 2331 I.1 1/9 St 32, DStR 2011 S. 2098

15. Neue Kindergeldregeln für volljährige Kinder ab 2012

Ab 2012 gibt es die sonst für volljährige Kinder so bedeutsame Einkünfte- und Bezügegenze für den Bezug von Kindergeld nicht mehr. Stattdessen werden volljährige Kinder grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums für das Kindergeld bzw. für den Kinderfreibetrag berücksichtigt. Wie viel das Kind verdient, spielt ab 2012 keine Rolle mehr. Nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird das Kind nur noch berücksichtigt, wenn es das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und:

- für einen Beruf ausgebildet wird,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet,
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes leistet.

Diese Einschränkung gilt nicht für Kinder vor Vollendung des 21. Lebensjahres, die arbeitslos gemeldet sind, sowie für behinderte Kinder.

Hat das Kind seine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen, gilt kraft Gesetz die Vermutung, dass das volljährige Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Das hat grundsätzlich zur Folge, dass das Kind, wenn es nicht als arbeitsuchend gemeldet (bis 21 Jahre) oder behindert ist, nicht mehr zu berücksichtigen ist. Die Vermutung gilt jedoch als widerlegt, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Kind weiterhin für einen Beruf ausgebildet wird und tatsächlich keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die Zeit und Arbeitskraft des Kindes überwiegend beansprucht. Unschädlich ist danach eine Erwerbstätigkeit, wenn diese 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nicht übersteigt. Unschädlich ist auch ein Ausbildungsdienstverhältnis oder geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

Die Finanzverwaltung hat sich nun in einem Schreiben ausführlich zu der gesetzlichen Neuregelung geäußert.

Erstmalige Berufsausbildung

Eine Berufsausbildung liegt vor, wenn das Kind durch eine berufliche Ausbildungsmaßnahme die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Vorausgesetzt wird, dass der Beruf durch eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang erlernt wird und der Ausbildungsgang durch eine Prüfung abgeschlossen wird. Dazu zählen in erster Linie Berufsausbildungsverhältnisse gemäß Berufsausbildungsgesetz und Ausbildungen für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen.

Hinweis:

Der Besuch einer Schule zum Erwerb eines Schulabschlusses führt nicht zu einem „Verbrauch“ der erstmaligen Berufsausbildung. Das gilt auch für ein Volontariat oder ein freiwilliges Berufspraktikum.

Die Berufsausbildung wird als erstmalige Berufsausbildung betrachtet, wenn ihm keine andere abgeschlossene Berufsausbildung oder kein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Studium vorangeht. So etwa der Besuch einer Fachschule, der eine berufliche Erstausbildung voraussetzt. Insofern handelt es sich dabei nicht um eine Erstausbildung.

Erststudium

Um ein Studium kann es sich nur handeln, wenn es sich um ein Studium im Sinne des Hochschulrahmengesetzes handelt. Hochschulen sind vor allem Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen oder Fachhochschulen. Ein Erststudium liegt nur dann vor, wenn es sich um eine Erstausbildung handelt. Dem Studium selbst darf kein abgeschlossenes Studium oder eine andere nichtakademische Ausbildung vorangegangen sein.

Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen, die zur Führung eines ausländischen akademischen Grades berechtigen, können grundsätzlich inländischen Studien- und Prüfungsleistungen gleich gestellt werden, wenn es das jeweilige Recht des Bundeslandes vorsieht.

Wird das Erststudium unterbrochen bzw. der Studiengang gewechselt, ist das zuerst aufgenommene Studium kein abgeschlossenes Erststudium. Werden zeitgleich zwei oder mehrere Studiengänge studiert, liegt erst dann ein abgeschlossenes Erststudium vor, wenn einer der Studiengänge abgeschlossen wurde. Postgraduale Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien setzen den Abschluss eines Studiums voraus und sind daher kein Erststudium mehr. Auch das erste juristische Staatsexamen ist ein berufsqualifizierender Abschluss. Allerdings zählt das Referendariat zur Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen als Ausbildungsdienstverhältnis. Auch der Bachelor- oder Bakkalaureusgrad ist ein berufsqualifizierender Abschluss. Das nachfolgende Masterstudium ist kein Erststudium mehr.

Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn das Kind eine land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche, nichtselbständige oder selbständige Tätigkeit ausübt. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist keine Erwerbstätigkeit.

Hinweis:

Daraus können sich interessante Gestaltungsmöglichkeiten ergeben. Unschädlich wäre bspw., wenn das volljährige Kind Vermietungseinkünfte erzielt.

Die Erwerbstätigkeit ist nur dann unschädlich, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maximal 20 Stunden beträgt. Dabei ist auf die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit abzustellen. Vorübergehend, d.h. maximal über 2 Monate hinweg, darf die Arbeitszeit auch über 20 Wochenstunden liegen, wenn in der restlichen Zeit des Kalenderjahres die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Unschädlich sind ebenfalls Ausbildungsdienstverhältnisse, geringfügige Beschäftigungen bis 400 € pro Monat oder sog. kurzfristige Beschäftigungen. Die Zeiten mehrerer kurzfristiger Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Wenn dadurch die Grenze von 2 Monaten oder 50 Arbeitstagen überschritten wird, handelt es sich um eine regelmäßig ausgeübte Beschäftigung. Geringfügige Beschäftigungen sind neben einer regulären Beschäftigung nur dann unschädlich, wenn insgesamt die 20-Stunden-Grenze nicht überschritten wird.

Ob die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug erfüllt sind, ist bezogen auf den Kalendermonat zu prüfen. Es reicht, wenn an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Beispiel:

Ein volljähriges Kind studiert nach abgeschlossener Berufsausbildung ab dem Jahr 2010. Ab dem 20. Juli 2012 nimmt es unbefristet eine Teilzeitbeschäftigung mit 30 Stunden/ Woche auf.

Die Erwerbstätigkeit nach abgeschlossener Berufsausbildung ist grundsätzlich schädlich. Das Kind kann aber für jeden Kalendermonat berücksichtigt werden, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Kindergeld kann somit für die Monate Januar bis Juli 2012 gewährt werden, von August bis Dezember nicht.

Hinweis:

Die Neuregelung gilt uneingeschränkt ab dem Jahr 2012. Das heißt, dass es keine Übergangsregelungen für volljährige Kinder gibt.

Die Einkünfte- und Bezügegenze fällt nicht nur als Anspruchsvoraussetzung für das Kindergeld weg. Auch beim Ausbildungsfreibetrag, der derzeit in Höhe von 924 € für ein volljähriges, auswärtig untergebrachtes Kind, das sich in Berufsausbildung befindet, abgezogen werden kann, entfällt ab 2012 die Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge des Kindes.

Quelle: BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2011, IV C 4 S 2282/07/0001 01, www.bundesfinanzministerium.de

16. Neue Rechtsprechung zum Kindergeld

Die Einkünfte- und Bezügegenze von zuletzt 8.004 € gilt noch für das Jahr 2011. Liegen die jährlichen Einkünfte und Bezüge des volljährigen Kindes darüber, entfällt das Kindergeld für das gesamte Jahr. Nach wie vor wird vor den Finanzgerichten darüber gestritten, welche Einkünfte und Bezüge bei der Prüfung zu berücksichtigen sind und welche Abzüge mindernd wirken.

Abzug von Semestergebühren

In einem Fall, der kürzlich vom BFH entschieden wurde, ging es darum, ob Semestergebühren zum Abzug gebracht werden können. Ein Steuerpflichtiger hatte für seinen studierenden Sohn Kindergeld beantragt. Das lehnte die Familienkasse ab, weil die Einkünfte des Sohnes über dem maßgeblichen Jahreshöhenbetrag lagen. Allerdings berücksichtigte die Familienkasse nicht die Semestergebühren, die der Sohn zu zahlen hatte, um sein Studium überhaupt fortsetzen zu können. Die Klage vor dem Finanzgericht brachte bereits den erwünschten Erfolg, denn dieses stufte die Semestergebühren insgesamt als sog. ausbildungsbedingten Mehrbedarf ein. Da diese abzuziehen sind, lagen die Einkünfte des Sohnes nicht mehr über dem maßgeblichen Grenzbetrag.

Die Familienkasse legte allerdings dagegen Revision ein. Der BFH sollte darüber entscheiden, ob das Urteil des Finanzgerichtes zutreffend war, denn schließlich erhält der Student durch das Semesterticket auch privat nutzbare Vorteile, wie z.B. das Semesterticket.

Der BFH folgte dieser Auffassung nicht, denn der Student müsse die Semestergebühren in voller Höhe zwingend zahlen, wenn er sein Studium fortsetzen wolle. Eine schädliche private Mitveranlassung würde durch das Semesterticket nicht vorliegen, denn der Studierende könne nicht frei darüber entscheiden, ob er diese Leistungen erwerben wolle oder nicht.

Erbschaft als kindergeldschädlicher Bezug?

In einem anderen Fall, der ebenfalls durch den BFH entschieden wurde, ging es darum, ob die Erbschaft der Mutter als kindergeldschädlicher Bezug zu bewerten sei. Die Mutter zweier Söhne, die sich noch in Berufsausbildung befanden, war verstorben und hinterließ ihren Kindern Anteile an zwei Eigentumswohnungen, Wertpapiere, Bausparguthaben und Bargeld. Die Familienkasse lehnte den Kindergeldantrag des Vaters ab, denn durch die Erbschaft sei die Einkünfte- und Bezügegenze der Kinder überschritten.

Sowohl das Finanzgericht als auch der BFH gaben jedoch dem Vater Recht. Zu den Bezügen gehörten zwar alle Zuflüsse, die nicht im Rahmen der Einkunftsermittlung erfasst werden, nicht jedoch Unterhaltsleistungen der Eltern. Vermögensübertragungen von Eltern auf die Kinder müssen grundsätzlich außer Betracht gelassen werden. Anzusetzen seien lediglich Zuflüsse „von außen“, sofern sie zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung geeignet oder bestimmt seien. Dazu würden aber nicht Erbschaften von den Eltern zählen.

Hinweis:

Anders verhält es sich mit geerbtem Bargeld oder Geldschenkungen, die nicht von unterhaltsverpflichteten Personen stammen. Diese zählen nur dann nicht zu den kindergeldschädlichen Bezügen, wenn mit der Schenkung eine Zweckbindung zur Kapitalanlage bzw. zum Vermögensaufbau verbunden ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. September 2011, III R 38/08, LEXinform Nr. 0179069; BFH-Pressemitteilung vom 30. November 2011, Nr. 95/11, LEXinform Nr. 0437273; BFH-Urteil vom 4. August 2011, III R 22/10, LEXinform Nr. 0927685

17. Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen des Kindes

Steuerpflichtige können auch Krankenversicherungsbeiträge ihrer Kinder als eigene Sonderausgaben abziehen, wenn sie diese im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung für die Kinder übernommen haben und es einen Kindergeldanspruch gibt. Es spielt keine Rolle, ob die Versicherungsbeiträge tatsächlich von den Eltern bezahlt wurden. Es reicht aus, wenn die Eltern ihrer Unterhaltsverpflichtung durch Sachleistungen – wie Unterhalt und Verpflegung – nachgekommen sind.

Das gibt die Oberfinanzdirektion Magdeburg in einer aktuellen Verfügung bekannt und führt weiter aus:

- Die Beiträge können insgesamt nur einmal steuerlich geltend gemacht werden. Wenn bereits die Eltern die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes in voller Höhe als Sonderausgaben abziehen, scheidet ein Sonderausgabenabzug dieser Beiträge beim Kind aus.
- Allerdings können die abziehbaren Beträge auch nach nachvollziehbaren Kriterien zwischen Eltern und Kind aufgeteilt werden.
- Für den Sonderausgabenabzug kommt es nicht darauf an, ob die Eltern tatsächlich die Versicherungsbeiträge bezahlt haben. Es ist ausreichend, wenn die Unterhaltsverpflichtung der Eltern durch Sachleistungen – wie Unterhalt und Verpflegung – erfüllt wurde.
- Die eigenen Einkünfte des Kindes kürzen nicht den Sonderausgabenabzug.

Hinweis:

Abziehbar sind nicht nur die Beiträge für Krankenversicherungen, in denen der Steuerpflichtige selbst Versicherungsnehmer ist, sondern auch diejenigen Fälle, in denen das Kind als Versicherungsnehmer eingetragen ist, z.B. bei einer studentischen Krankenversicherung.

Quelle: OFD-Magdeburg, Verfügung vom 3. November 2011, S 2221 118 St 224, NWB-DokID: OAAAD-95606

18. Praxisgebühren nur als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig?

Praxisgebühren sind außergewöhnliche Belastungen und keine Sonderausgaben. So lautet ein Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg.

Im verhandelten Fall ging es um die Abzugsfähigkeit der Praxisgebühren, die gesetzlich Versicherte zu zahlen haben. Der verhandelte Fall betraf das noch vor 2010 geltende Recht zum Abzug von Vorsorgeaufwendungen. Damals konnten Beiträge zur Krankenversicherung nur eingeschränkt abgezogen werden. Ab 2010 hat sich die Abzugsfähigkeit dieser Versicherungsbeiträge grundlegend geändert, denn diese können nun grundsätzlich in Höhe der Basisabsicherung als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Ob der unbegrenzte Abzug auch für Praxisgebühren, Rezeptzuzahlungen o.ä. gelten müsste, ist Gegenstand eines Verfahrens vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz. Nach derzeitiger Auffassung können diese Kosten nur als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Doch diese Berücksichtigung lässt in der Regel nur einen eingeschränkten Abzug zu, denn nur diejenigen Kosten mindern das Einkommen, die die persönliche zumutbare Eigenbelastung des Steuerpflichtigen überschreiten. Diese liegt zwischen 1 % und 6 % des Gesamtbetrags der Einkünfte. Im Ergebnis mindern diese Kosten, obwohl sie eigentlich zur Basisabsicherung des Steuerpflichtigen in der Krankenversicherung zählen, nicht in voller Höhe das steuerliche Einkommen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in seiner Entscheidung den Abzug als außergewöhnliche Belastung gerechtfertigt. Praxisgebühren nach dem SGB V würden nicht zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung darstellen, sondern seien zusätzliche Krankheitskosten. Damit komme nur eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen und nicht als Sonderausgaben in Betracht. Bei der Praxisgebühr handele es sich um eine für die gesetzliche Krankenversicherung seit langer Zeit eingeführte eigenständige Form der Abgabe, wodurch sich die Versicherten an den Krankheitskosten selbst beteiligen. Sie sei nicht als verdeckter zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag einzuordnen, wie bereits das Bundessozialgericht feststellte. Im Übrigen würden Beiträge für die potentielle Inanspruchnahme einer Einrichtung erhoben. Diese Voraussetzung ist bei der Praxisgebühr nicht erfüllt, da diese nur bei der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Arztes anfalle. Außerdem rechtfertige die Zeitraumbezogenheit der Praxisgebühr keine andere Beurteilung, denn sie werde durch die tatsächliche krankheitsbedingte Inanspruchnahme einer Leistung ausgelöst und nicht zur Erlangung des Versicherungsschutzes entrichtet. Auch wenn Praxisgebühren keine Gebühren im rechtlichen Sinne seien, ändere das nichts an ihrer Qualifikation als Krankheitskosten.

Hinweis:

Das Verfahren ist inzwischen beim BFH unter dem Az. X R 41/11 anhängig.

Ansichts der öffentlichen Interessen am Ausgang des Verfahrens, das beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz anhängig ist (Az. 4 K 1970/10) und bei dem es im Prinzip auch um die Berücksichtigung der Praxisgebühren als Sonderausgaben geht, ließ das Finanzgericht Rheinland-Pfalz verlauten, dass es zügig in dieser Sache entscheiden will.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 30. März 2011, 4 K 1053/09, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 41/11), LEXinform Nr. 5012772

19. Erd- und Pflanzarbeiten im Garten als Handwerkerleistung

Nach einem aktuellen Urteil des BFH kann die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen auch für Erd- und Pflanzarbeiten im Garten eines selbstbewohnten Hauses gewährt werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Garten neu angelegt oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wird.

Es ging um ein Ehepaar, das im Jahr 2003 in sein neu gebautes Eigenheim einzog. Erst im Jahr 2006, also knapp 3 Jahre nach dem Einzug, ließen die Eheleute Erd- und Pflanzarbeiten in Höhe von ca. 3.000 € durch ein Gartengestaltungsunternehmen ausführen. Dafür beantragten sie in ihrer Steuererklärung einen Steuerabzug wegen haushaltsnaher Dienstleistungen. Neben den Gartenarbeiten ließen sie auch noch eine Stützmauer zum Nachbargrundstück errichten, die sie rund 4.500 € kostete. Diese Kosten wollten sie als Handwerkerleistung steuerlich berücksichtigen lassen. Das Finanzamt strich allerdings den begehrten Abzug, da es sich um Herstellungskosten im Rahmen einer Neubaumaßnahme handeln würde. Dagegen zog das Ehepaar vor das Finanzgericht, bekam dort aber kein Recht zugesprochen. Erst die Revision vor dem BFH brachte den erhofften Erfolg.

Zwar komme ein Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung nicht in Betracht, wohl aber als Handwerkerleistung, so der BFH. Der Argumentation des Finanzgerichts, die Neuanlage des Gartens sei eine Neubaumaßnahme, die nicht durch den Steuerabzug gefördert werden könne, schloss sich der BFH nicht an. Zwar könnte für Handwerkerleistungen, die die Errichtung eines „Haushalts“, also einen Neubau, betreffen, die Steuerermäßigung nicht gewährt werden. Maßnahmen eines Handwerkers im vorhandenen Haushalt, zu dem auch der dazu gehörende – stets bereits vorhandene – Grund und Boden gehöre, seien hingegen als Handwerkerleistung steuerlich begünstigt. Denn nur so könne dem Ziel des Gesetzgebers Rechnung getragen werden, Wachstum und Beschäftigung zu fördern.

Hinweis:

Der Steuerabzug setzt voraus, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten hat und die Bezahlung mittels Überweisungsbeleg nachweisen kann. Der Steuerabzug für Handwerkerleistungen liegt bei 20 % der Aufwendungen (ohne Materialkosten) von maximal 6.000 €, wodurch sich ein maximaler Steuerabzug von 1.200 € ergibt. Wurden haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen, können Aufwendungen von bis zu 20.000 € in Höhe von 20 % geltend gemacht werden, wobei sich eine Steuerermäßigung von maximal 4.000 € ergibt.

Quelle: BFH-Urteil vom 13. Juli 2011, VI R 61/10, www.bundesfinanzhof.de

20. Ist das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht verfassungsgemäß?

Mit dieser Frage, bei der es tatsächlich um das erst seit 2009 in Kraft getretene neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht geht, beschäftigt sich derzeit der BFH. In einem aktuellen Beschluss forderte der BFH sogar das Finanzministerium auf, dem Verfahren beizutreten.

Verhandelt wird in einem Erbfall aus dem Jahr 2009. Ein Steuerpflichtiger war zu einem Viertel Miterbe seines Onkels. Der Nachlass setzte sich aus Guthaben bei Kreditinstituten und einem Steuererstattungsanspruch zusammen. Insgesamt erbe der Steuerpflichtige einen Wert von über 50.000 €. Das Finanzamt berücksichtigte bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer einen Freibetrag von 20.000 €, legte einen Steuersatz von 30 % zu Grunde und setzte Erbschaftsteuer in Höhe von 9.360 € fest.

Nun muss der BFH in diesem Verfahren entscheiden,

- ob die im Jahr 2009 anzuwendende Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II, wozu u.a. Geschwister, Neffen und Nichten gehören, mit Personen der Steuerklasse III, d.h. mit fremden Dritten, verfassungsgemäß ist und
- ob die Begünstigung von Betriebsvermögen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt. Hätte der Erbe Betriebsvermögen geerbt, was durch die bloße Wahl bestimmter Gestaltungen, etwa durch Einlage des Vermögens in eine Kapitalgesellschaft, erreicht werden konnte, hätte er unter Umständen überhaupt keine Steuern zahlen müssen.

Der BFH hat bereits seine grundsätzlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts zu verstehen gegeben.

Hinweis:

Die Begünstigung von Betriebsvermögen ließ bereits im Jahr 2006 das damals geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht beim Bundesverfassungsgericht scheitern. Es kann damit gerechnet werden, dass über dessen neue Fassung abermals das Bundesverfassungsgericht entscheiden muss. Erben und Beschenkte, die der Steuerklasse II angehören, also vor allem Geschwister, Nichten und Neffen, und die im Jahr 2009 steuerpflichtiges Vermögen übertragen bekommen haben, sollten ihre Steuerbescheide, soweit noch möglich, nicht bestandskräftig werden lassen. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: BFH-Beschluss vom 5. Oktober 2011, II R 9/11, LEXinform Nr. 5012778; BFH-Pressemitteilung vom 16. November 2011, Nr. 92/11, LEXinform Nr. 0437213

21. Gefahr der Schenkungsteuer bei Ehegatten in Gütertrennung

Nach einem aktuellen Urteil des Hessischen Finanzgerichts kann bei Ehegatten, die in Gütertrennung leben, eine Schenkung vorliegen, wenn der eine Ehegatte zu Gunsten des anderen auf einen Ausgleich aus Steuererstattungsguthaben verzichtet oder ihm unverzinsliche Darlehen gewährt.

Im verhandelten Fall ging es um eine Steuerpflichtige, die mit ihrem Ehemann in Gütertrennung lebte. Beide Eheleute wurden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, woraus sich über die Jahre hinweg ein beträchtliches Erstattungsguthaben summierte. Die Guthaben erstattete die Finanzkasse auf Wunsch der Eheleute in voller Höhe auf ein Konto der Ehefrau. Außerdem erhielt die Steuerpflichtige von ihrem Ehemann über fünf Jahre hinweg mehrere Darlehen, ohne dass es Vereinbarungen über Laufzeit, Tilgung und Verzinsung gab. Das Finanzamt beurteilte das als schenkungsteuerpflichtige Vorgänge. Der Ehemann habe ihr seinen Steuererstattungsanspruch überlassen, worüber sie alleine verfügen konnte, so das Finanzamt. Zudem würde der Zinsvorteil aus dem unverzinslichen Darlehen der Schenkungsteuer unterliegen, weil die Eheleute nicht in Gütergemeinschaft lebten.

Dagegen klagte die Steuerpflichtige, denn Schenkungen hatten die Eheleute nie beabsichtigt. Ein gemeinsames Konto hätte es nicht gegeben und deshalb wurden die Steuererstattungen über die Jahre hinweg mal dem Konto des einen und mal dem Konto des anderen Ehegatten gutgeschrieben. Außerdem habe sie wegen der vereinbarten Gütertrennung keinen Anspruch am Vermögen ihres Ehemannes gehabt, weshalb er sich verpflichtet gefühlt habe, ihr zinslose Darlehen im Rahmen ehebedingter Zuwendungen zu gewähren.

Das Finanzgericht schloss sich im Ergebnis der Haltung des Finanzamtes an. Die Steuerpflichtige hätte eine schenkungsteuerpflichtige Bereicherung gehabt, weil die Steuererstattungsbeträge auf ihr Konto überwiesen worden wären und der Ehemann auf seine Ausgleichsansprüche verzichtet hätte. Ungewöhnlicherweise sei es gerade in den Jahren, in denen die Kontoverbindung der Steuerpflichtigen angegeben wurde, zu außergewöhnlich hohen Steuererstattungen gekommen. Nach den Aussagen des Ehemannes ergab sich außerdem, dass sich die Eheleute schon darüber einig waren, dass die Ehefrau über die jeweiligen Steuererstattungsguthaben, die überwiegend auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Ehemannes entfielen, verfügen dürfe. Schließlich sei auch die Gewährung der zinslosen Darlehen schenkungsteuerpflichtig.

Hinweis:

Grundsätzlich hat dieses Urteil Bedeutung für alle Ehegatten, die in Gütertrennung leben. Allerdings sind auch unter ihnen Zuwendungen bis zu 500.000 € schenkungsteuerfrei.

Quelle: FG Hessen, Urteil vom 29. August 2011, 1 K 3381/03, Pressemitteilung vom 5. Dezember 2011, LEXinform Nr. 0437302

22. Aktuelle Kürzungen beim Gründungszuschuss

Wer sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbständig machen möchte, kann dafür den Gründungszuschuss sicher gut gebrauchen. Auf den Gründungszuschuss hatte man bislang einen Rechtsanspruch, wenn man der Agentur für Arbeit ein Geschäftskonzept vorlegen konnte, das von einer fachkundigen Stelle für tragfähig beurteilt wurde und zum Zeitpunkt der Existenzgründung noch einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 90 Tagen hatte. Dann erhielt der Gründer neun Monate lang einen Zuschuss in Höhe des Arbeitslosengeldes I und darüber hinaus für insgesamt 15 Monate einen Zuschuss zur sozialen Sicherung von 300 € monatlich.

Diese Vorgaben wurden zwischenzeitlich erheblich geändert. Bereits im November 2011 stimmte der Bundesrat dem „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ zu. Durch dieses Gesetz hat der Existenzgründer keinen Rechtsanspruch mehr auf die staatliche Förderung. Die Arbeitsagenturen prüfen künftig unabhängig von der Bestätigung durch eine fachkundige Stelle, ob sie das Konzept für tragfähig oder den Antragsteller für geeignet halten. Möglich ist es auch, dass die Arbeitsagenturen viel öfter als bisher nach formalen Fehlern in der Antragstellung suchen, um dann den Antrag ggf. zurückzuweisen.

Ferner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 150 Tagen bestehen. Das bedeutet, dass sich der Gründer bei einem regulären Anspruch auf ALG I von 12 Monaten innerhalb der ersten 7 Monate für den Weg in die Selbständigkeit entscheiden muss. Der Zuschuss in Höhe des ALG I wird nur noch für 6 Monate gezahlt und der Zuschuss in Höhe von 300 € verkürzt sich von einer Leistungsdauer von 15 auf 9 Monate.

Hinweis:

Die Verschärfungen beim Gründungszuschuss treten einen Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft. Zu unserem Redaktionsschluss war diese im Bundesgesetzblatt noch nicht erfolgt.

Quelle: Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, Bt-DrS 17/6277, www.bundesrat.de

23. Wieder Musterverfahren zu Ausbildungskosten anhängig

Wieder einmal wird vor Gericht darum gestritten, ob die Kosten des Erststudiums bzw. der Erstausbildung als Werbungskosten uneingeschränkt abgezogen werden können.

Erst im Jahr 2011 gab es zu dieser Thematik ein positives und viel beachtetes Urteil des BFH. Er ließ den Werbungskostenabzug zu, wenn zwischen dem Studium oder der Ausbildung ein hinreichend konkreter Zusammenhang mit späteren Einnahmen besteht. Besonders Studenten hätten von dieser Entscheidung profitieren können, denn bislang konnten die Kosten für das erste Studium nach dem Abitur nur als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Das brachte den Betroffenen in der Regel keine steuerliche Erleichterung, denn die Kosten können nicht in einen späteren Veranlagungszeitraum durch einen sog. Verlustabzug vorgetragen werden. Sie können praktisch nur das Einkommen des aktuellen Veranlagungszeitraums mindern, was sich steuerlich bei ohnehin geringen Einkünften oftmals nicht auswirkt. Der Werbungskostenabzug würde hingegen einen Verlustabzug ermöglichen, der in Jahre vorgetragen werden könnte, in denen der Student sein Studium beendet hat und durch den Eintritt ins Berufsleben Einkünfte erzielt. Der Verlustabzug könnte diese erheblich mindern, was zu einer nicht unerheblichen Steuererstattung führen könnte.

Die Bundesregierung hat rechtzeitig auf die dadurch drohenden Steuerausfälle reagiert und lässt für Erstausbildungskosten, wie etwa das Bachelorstudium, nur den Sonderausgabenabzug in Höhe von 4.000 € bzw. ab 2012 von 6.000 € zu. Den Steuerpflichtigen ist es damit verwehrt, ihre Ausbildungs- oder Studienkosten über mehrere Jahre hinweg ohne Einkommen „anzusammeln“.

Nun gibt es dazu allerdings wieder ein neues Musterverfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 10 K 4245/11), bei dem erneut ein Pilot seine zuvor kostspielige Ausbildung steuerlich geltend machen will. Das Finanzgericht soll nach dem Willen des Steuerpflichtigen die Rechtsfrage alsbald dem Bundesverfassungsgericht vorlegen.

Hinweis:

Studenten und Auszubildenden, die nicht in einem Ausbildungsdienstverhältnis stehen, kann empfohlen werden, derartige Kosten in ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Das werden die Finanzämter zwar ablehnen. Es sollte jedoch versucht werden, den Steuerbescheid unter Hinweis auf das anhängige Verfahren nicht bestandskräftig werden zu lassen. Darauf haben Betroffene noch keinen Rechtsanspruch, da die Klage erst vor dem Finanzgericht anhängig ist. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung einlenkt und trotzdem Verfahrensrufe gewährt.

Diese Vorgehensweise kann auch bei noch laufenden Einspruchsverfahren angeraten werden, die sich auf die inzwischen entschiedenen BFH-Verfahren stützen. Wir helfen Ihnen dabei gerne!

Quelle: DStV, Pressemitteilung vom 3. Januar 2012, www.dstv.de

24. Dienstwagen nur für Fahrt zur Arbeitsstätte – Keine 1 %-Regelung?

Wer einen Dienstwagen fährt, muss einen geldwerten Vorteil versteuern, wenn der Pkw auch privat genutzt werden kann. In der Regel wird die Privatnutzung anhand der pauschalen 1 %-Regelung erfasst. Alternativ dazu kann der Dienstwagennutzer auch ein Fahrtenbuch führen. Nur wenn der Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrzeug lediglich für dienstliche Zwecke sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt und die Privatnutzung verboten ist, müsse die 1 %-Regelung nicht angewandt werden. So entschied der BFH in einem aktuellen Fall zu Gunsten eines Arbeitnehmers.

Der Steuerpflichtige war in einem Autohaus als Verkäufer beschäftigt. Ihm standen Firmenwagen für Probe- und Vorführfahrten zur Verfügung. Diese Fahrzeuge durfte er nach mündlicher Vereinbarung auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen. Eine darüber hinaus gehende Privatnutzung war zwar arbeitsvertraglich verboten, trotzdem ging das Finanzamt von einer privaten Nutzung aus. Dafür spreche der sog. Anscheinsbeweis. Die Einkünfte des Steuerpflichtigen erhöhte das Finanzamt entsprechend, wogegen dieser klagte. Doch auch das Finanzgericht war der Meinung, dass der Anscheinsbeweis bereits dann greife, wenn dem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrzeug zur Verfügung stehe.

Dem widersprach der BFH, denn nur wenn tatsächlich ein Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen werde, müsse diese auch versteuern. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssten zumindest übereinstimmend davon ausgehen, dass das Fahrzeug auch privat gefahren werden dürfe. Der Anscheinsbeweis, den Finanzamt und Finanzgericht für eine Privatnutzung des Dienstwagens heranzogen, gehe nicht soweit, dass ein nur für Dienstfahrten zur Verfügung gestellter Pkw auch für Privatfahrten genutzt werden dürfe und auch genutzt werde. Vor allem gebe es keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass Arbeitnehmer generell ihnen auferlegte Verbote zur Privatnutzung missachten. Das gelte selbst dann, wenn der Arbeitgeber das vereinbarte Nutzungsverbot nicht überwache.

Die Nutzungsüberlassung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zähle nicht zur Privatnutzung, wie der BFH abschließend feststellte.

Hinweis:

Das Finanzgericht muss nun im zweiten Rechtsgang prüfen, ob das Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen wurde bzw. die Privatnutzung möglicherweise doch gestattet war. Dazu weist der BFH darauf hin, dass der Anscheinsbeweis umso leichter zu erschüttern sei, je geringer die Wert- und Klassenunterschiede zwischen Privat- und Dienstwagen seien.

Im Übrigen muss bei Nutzung eines Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zwar ein geldwerter Vorteil versteuert werden, doch dafür kommt nicht die 1 %-Regelung zum Zug, sondern die sog. 0,03 %-Regelung.

Quelle: BFH-Urteil vom 6. Oktober 2011, VI R 56/10, LEXinform Nr. 0928032; BFH-Pressemitteilung vom 28. Dezember 2011, Nr. 105/11, LEXinform Nr. 0437396

25. Firmenjubiläum und Geburtstag getrennt feiern

Unternehmer können die Kosten für private Feiern steuerlich nicht als Betriebsausgaben geltend machen. Sie sind nicht betrieblich, sondern privat veranlasst. Dieser Grundsatz gelte selbst dann, wenn z.B. der runde Geburtstag zeitlich mit einem Firmenjubiläum zusammenfalle und der Unternehmer aus beiden Anlässen eine Feier mit Freunden und Geschäftspartnern veranstalte. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat dies in einem Urteil bekräftigt.

Es ging um einen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, der zu 50 % an der GmbH beteiligt war. Der Geschäftsführer nahm seinen 50. Geburtstag sowie das fünfjährige Bestehen der GmbH zum Anlass, Geschäftspartner und Angestellte der GmbH zu einer Feier einzuladen. Die Kosten sollten bei der GmbH als Betriebsausgaben abgezogen werden, doch das Finanzamt spielte nicht mit.

Die anschließende Klage brachte keinen Erfolg, denn das Gericht stellte darauf ab, dass eine Geburtstagsfeier stets privaten Charakter habe, selbst wenn dazu, wie der Geschäftsführer vorgetragen hatte, private Freunde nicht eingeladen waren. Damit lägen so genannte gemischt veranlasste Aufwendungen vor, die, soweit sie die Geburtstagsfeier betrafen privat und soweit sie das Unternehmensjubiläum betrafen, betrieblich veranlasst wären. Grundsätzlich gebe es zwar bei gemischten Aufwendungen die Möglichkeit, den betrieblich veranlassten Anteil durch Aufteilung zu ermitteln und abzuziehen, doch dafür müsse ein geeigneter Aufteilungsmaßstab vorhanden sein. Den konnte das Finanzgericht im verhandelten Fall nicht erkennen, da alle Eingeladenen sowohl den Geburtstag als auch das Firmenjubiläum feiern wollten.

Hinweis:

Die Entscheidung wurde rechtskräftig. Der Geschäftsführer hätte besser zwei Feiern ausrichten sollen, d.h. das Firmenjubiläum hätte extra begangen werden müssen. So wäre der Betriebsausgabenabzug möglich gewesen.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Februar 2011, 12 K 12087/07, EFG 2011 S. 2012; FG Berlin-Brandenburg, Pressemitteilung vom 11. November 2011, LEXinform Nr. 0437205

26. Doch kein Arbeitszimmerabzug bei anteiliger Privatnutzung?

Ein Steuerpflichtiger war freiberuflich als Unternehmensberater tätig. Er erstellte betriebswirtschaftliche Unternehmenskonzepte, unternehmerische Mittelfristplanungen, Beratung bei deren Umsetzung, Unternehmensbewertungen etc. Als Betriebsausgaben wollte er auch die anteiligen Mietkosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen. Dagegen hätte an und für sich nichts gesprochen, doch das Arbeitszimmer war nicht mehr als eine Arbeitsecke im Wohnzimmer. Dort befanden sich PC und Drucker, einen Schreibtisch gab es nicht. Dazu benutzte der Unternehmensberater den Esstisch.

Der Streit mit dem Finanzamt war quasi vorprogrammiert. Es strich wie absehbar den begehrten Abzug, denn ein Arbeitszimmer würde nicht vorliegen, so das Finanzamt. Dagegen klagte der Steuerpflichtige und berief sich auf die neue Rechtsprechung des BFH, wonach das Aufteilungsverbot aufgegeben wurde. Vielmehr müssten die Wohnkosten entsprechend aufgeteilt und abgezogen werden. Die Klage beim Finanzgericht Hamburg brachte aber nicht den gewünschten Erfolg.

Grundsätzlich ist nach aktuellem Rechtsverständnis unter einem häuslichen Arbeitszimmer das häusliche Büro zu verstehen, d.h. ein Arbeitsraum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist. Das Arbeitszimmer dient vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher und verwaltungstechnischer Arbeiten. Prägendes Möbelstück darin soll der Schreibtisch sein, ergänzt durch weitere typische Büromöbel, wie Bücher- und Aktenregale etc.

Ein anderes Finanzgericht, das Finanzgericht Köln, hatte bereits in einem ähnlichen Fall einem Steuerpflichtigen den Arbeitszimmerabzug zuerkannt, der einen Arbeitsbereich im Wohnzimmer integriert hatte. Das Finanzgericht ging hier von einem Raum aus, der dem eines häuslichen Büros entsprach. Der Steuerpflichtige durfte 50 % der anteiligen Mietkosten des Wohnzimmers abziehen.

War der fehlende Schreibtisch im Wohnzimmer der ausschlaggebende Grund, warum die Hamburger Finanzrichter den Arbeitszimmerabzug verweherten? Grundsätzlich seien die Mietaufwendungen für einen gemischt genutzten Raum angefallen, so das Finanzgericht. Ein anteiliger Abzug wäre möglich, wenn ein geeigneter Aufteilungsmaßstab vorhanden wäre. Den konnten die Richter aber nicht erkennen, da die private Nutzung des Wohnzimmers nicht unwesentlich war.

Hinweis:

Das letzte Wort in dieser Sache soll nach dem Willen des unterlegenen Steuerpflichtigen der BFH haben. Damit er dazu Gelegenheit haben wird, muss aber zunächst die dazu anhängige Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben (Az. VIII B 141/11). Gegen das positive Urteil des FG Köln ist die Revision beim BFH bereits anhängig (Az. X R 32/11).

Betroffene sollten in ähnlich gelagerten Fällen ihre Steuerbescheide nicht bestandskräftig werden lassen. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 8. Juni 2011, 6 K 121/10, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: VIII B 141/11), EFG 2011 S. 2131

27. Gewerblichkeit: Geringfügigkeitsgrenze umstritten

Freiberufler und Landwirte, die sich in einer Personengesellschaft, wie etwa einer GbR, zusammengeschlossen haben, laufen Gefahr, mit ihrer eigentlichen Haupttätigkeit gewerblich zu werden, wenn sie auch gewerbliche Einnahmen erzielen. Als Resultat werden sämtliche Einkünfte der Personengesellschaft zu gewerblichen und es wird darauf Gewerbesteuer festgesetzt. Eine Ausnahme gibt es nur dann, wenn der gewerbliche Anteil äußerst geringfügig ist, d.h. sich auf nicht mehr als 1,25 % des Gesamtumsatzes beläuft. Klassische Beispiele sind etwa der Tierarzt, der nebenbei Medikamente verkauft, oder der Augenarzt, der auch Kontaktlinsen an seine Patienten veräußert.

Vor den Steuergerichten wird immer wieder darüber verhandelt, ob die Geringfügigkeitsgrenze von 1,25 %, auf der die Finanzämter beharren, tatsächlich noch Bestand hat oder auslegungsbedürftig ist. Die Rechtsprechung der Finanzgerichte dazu ist uneinheitlich:

- Das Finanzgericht Köln sprach einer Karnevals-gesangsgruppe die Gewerblichkeit ab, da sie nur in geringem Umfang, d.h. zu einem Umsatzanteil von 2,25 %, Fanartikel und CDs verkauft hatten. Die gewerblichen Einkünfte lägen mit 5.000 € deutlich unter dem gewerbsteuerlichen Freibetrag, so das Finanzgericht. Würden die freiberuflichen Einkünfte von 200.000 € in die Gewerbesteuerpflicht einbezogen werden, resultiere aus dem Verkauf der CDs eine Gewerbesteuer von 17.500 €, was das Gebot der proportionalen Besteuerung verletzen würde. Gegen das Urteil ist Revision beim BFH anhängig (Az. VIII R 16/11).
- Auf gleicher Linie entschieden kürzlich die Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts. Auch sie halten die absolute Grenze des Gewerbesteuerfreibetrags von 24.500 € für einen geeigneten Maßstab, um die Abfärberegulung noch nicht anwenden zu müssen. Im Fall ging es um eine freiberufliche Werbeagentur mit geringen gewerblichen Umsätzen. Diese lagen zwischen 10.000 € und 15.000 €, der Anteil am Gesamtumsatz machte ca. 4 % aus. Auch gegen dieses positive Urteil wurde inzwischen Revision beim BFH (Az. VIII R 41/11) eingelegt.
- Anders halten es die Finanzgerichte Münster und Schleswig-Holstein mit dem Gewerbesteuerfreibetrag als Grenzwert. Das Finanzgericht Münster verpflichtete eine Webdesigner-GbR zur Zahlung von Gewerbesteuer, obwohl die gewerblichen Einnahmen unter 24.500 € lagen, ihr Anteil am Gesamtumsatz allerdings mehr als 5 % ausmachte. Ähnlich erging es einer vermögensverwaltenden GbR vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein. Im letzten Fall hat der BFH das Schlusswort (Az. IV R 54/11).

Hinweis:

Die Abfärbung der gewerblichen Einkünfte kann nur vermieden werden, indem diese über eine separate Gesellschaft abgewickelt werden. Sprechen Sie uns dazu rechtzeitig an!

Im Übrigen können Betroffene in ähnlich gelagerten Fällen ihre Steuerbescheide unter Hinweis auf die o.g. Verfahren offen halten. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: FG Köln, Urteil vom 1. März 2011, 8 K 4450/08, Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 16/11), EFG 2011 S. 1167; Niedersächsisches FG, Urteil vom 14. September 2011, 3 K 447/10, Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 41/11), LEXinform Nr. 5012784; FG Münster, Urteil vom 19. Juni 2008, 8 K 4272/06 G, rkr., EFG 2008 S. 1975; Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil vom 25. August 2011, 5 K 38/08, Revision eingelegt (Az. des BFH: IV R 54/11), DStZ 2011 S. 888

28. Pauschalsteuer auf Sachzuwendungen vor Gericht

Unternehmer, die ihre Geschäftsfreunde beschenken, müssen steuerlich einiges beachten. Den Betriebsausgabenabzug für die Geschenkeaufwendungen gibt es nur, wenn sie pro Empfänger und Wirtschaftsjahr nicht über 35 € liegen und die erforderlichen Aufzeichnungen, wie etwa Name des Empfängers, gemacht werden. Doch damit nicht genug. Grundsätzlich muss der Empfänger das betrieblich veranlasste Geschenk auch noch als Betriebseinnahme bzw. geldwerten Vorteil versteuern.

Damit der Empfänger von dieser Pflicht entlastet wird, gibt es seit 2008 die Möglichkeit, dass der Unternehmer die Steuer für den Besenkten quasi mitschenkt. Diese Pauschalsteuer beträgt 30 %. Möchte der Unternehmer von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch machen, muss er das Wahlrecht einheitlich für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Zuwendungen ausüben.

Leider hat sich die Pauschalsteuer für die Finanzverwaltung zu einer sicheren Einnahmequelle entwickelt. Sobald der Prüfer bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung feststellt, dass der Unternehmer Geschäftspartner oder Arbeitnehmer beschenkt hat, fordert das Finanzamt die Zahlung der Pauschalsteuer oder droht mit einer entsprechenden Mitteilung an das Finanzamt des Besenkten. Nun gibt es erste finanzgerichtliche Rechtsprechung, die sich mit den fragwürdigen Methoden der Finanzverwaltung beschäftigt.

Umstritten ist vor allem, ob die Pauschalsteuer bereits ab einem Zuwendungswert von über 10 € abzuführen ist, obwohl der Betriebsausgabenabzug bis zu 35 € möglich ist. Die Finanzämter argumentieren mit den Anweisungen in einem BMF-Schreiben. Doch diese sind rechtlich umstritten. Nun gab es dazu ein erstes Urteil durch das Finanzgericht Hamburg. Zwar bestätigen die Finanzrichter die Vorgehensweise der Finanzämter, die Pauschalsteuer bereits ab einem Wert von 10 € einzufordern, doch gegen das Urteil wurde zwischenzeitlich Revision beim BFH eingelegt. Dieser wird nun abschließend Gelegenheit bekommen, sich damit auseinanderzusetzen, besonders mit der Einschätzung des Finanzgerichts, die Pauschalisierung sei auf alle Geschenke anzuwenden, unabhängig von einem möglichen Betriebsausgabenabzug.

Hinweis:

Mit der Revision (Az. V I R 52/11) ist der Weg frei, dass die Finanzverwaltung in sämtlichen vergleichbaren Fällen Verfahrensrufe bis zur endgültigen Entscheidung gewähren muss. In gleicher Sache ist noch ein Verfahren beim Sächsischen Finanzgericht anhängig (Az. 8 K 2041/10), auf dessen Entscheidung noch gewartet werden muss. Wir unterstützen Sie gerne bei der Einspruchsführung.

Mit der Pauschalsteuer beschäftigte sich auch das Finanzgericht Düsseldorf. Dort ging es um ein Unternehmen, das ein Management-Meeting durchführte, bei dem zu 65 % Arbeitnehmer aus Deutschland und zu 35 % Arbeitnehmer ausländischer Tochtergesellschaften teilnahmen. Die steuerpflichtigen Sachzuwendungen an die Teilnehmer beliefen sich insgesamt auf rund 125.000 €. Die hierauf zu zahlende Lohnsteuer sollte nach dem Antrag des Unternehmens mit 30 % pauschaliert werden. Der Streit mit dem Finanzamt entstand, weil das Unternehmen nur die Pauschalsteuer für die inländischen Mitarbeiter übernehmen wollte.

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte die Ansicht des Unternehmens. Die Pauschalsteuer sei nur dann anzuwenden, wenn der Empfänger überhaupt steuerlich zu erfassende Einnahmen erziele. Die Pauschalierungsvorschrift begründe im Übrigen keine Steuerpflicht im Inland.

Hinweis:

Gegen dieses Urteil wurde zwar Revision zugelassen, ob diese auch eingelegt wurde, ist aktuell noch nicht bekannt. Betroffene können sich in ähnlichen Fällen auf diese positive Rechtsprechung berufen.

Quelle: FG Hamburg, Urteil vom 20. September 2011, 2 K 41/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 52/11), LEXinform Nr. 5012753; FG Düsseldorf, Urteil vom 6. Oktober 2011, 8 K 4098/10 L, LEXinform Nr. 5012844; FG Düsseldorf, Pressemitteilung vom 9. November 2011, LEXinform Nr. 0437198

29. Steueranmeldungen rechtzeitig abgeben!

Unternehmer, die im Jahr 2012 ihre regelmäßigen Steueranmeldungen, d.h. die Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen, nicht rechtzeitig abgeben, könnten künftig verstärkt ins Visier der Finanzverwaltung geraten. Es gibt eine neue Verwaltungsrichtlinie, die die Finanzämter anweist, verspätete Steueranmeldungen sogleich an die Strafsachenstelle weiterzuleiten. Das würde in vielen Fällen zu einer Eskalation des Steuerverfahrens führen.

Bereits bisher galt die verspätete Abgabe der Steuererklärung als „Steuerhinterziehung auf Zeit“. Allerdings verzichtete man damals auf die Anweisung, verspätete Abgaben automatisch an die Straf- und Bußgeldstelle weiterzuleiten.

Hinweis:

In vielen Fällen verzögert der Steuerpflichtige nicht vorsätzlich die Zahlung der Steuern, indem er die Erklärung verspätet abgibt. Meist haben Verspätungen ihren Grund, z.B. wegen Krankheit, fehlenden Unterlagen oder weil der Steuerpflichtige den Abgabetermin schlichtweg vergessen hat.

Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzämter in „kleineren“ Verspätungsfällen weiterhin mit Augenmaß operieren und von einer Meldung an die Strafsachenstelle absehen. Unternehmer sollten verstärkt auf die Einhaltung der Abgabepflichten achten.

Quelle: Deutscher Steuerberaterverband e.V., Pressemitteilung vom 9. Januar 2012, Nr. 2/12, www.dstv.de

30. Physiotherapeutische Anschlussbehandlungen sind steuerpflichtig

Wegen der Kosteneinsparungen im Gesundheitssektor werden Physiotherapieleistungen nicht in dem Umfang ärztlich verordnet, wie sie für eine optimale Heilung des Patienten erforderlich wären. In vielen Fällen nehmen daher die Patienten im Anschluss an die ärztlich verordneten Leistungen weitere Therapieleistungen des Physiotherapeuten in Anspruch.

Diese Behandlungen im Anschluss bzw. Nachgang einer ärztlichen Diagnose, für die die Patienten die Kosten selbst tragen müssen, waren bislang als Heilbehandlung umsatzsteuerfrei. Damit ist für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2012 erbracht werden, Schluss, denn die Finanzverwaltung hat ihre Rechtsauffassung geändert. Die Leistungen gelten nicht mehr als steuerfreie Heilbehandlung sondern stellen mangels ärztlicher Verordnung sog. steuerpflichtige Präventionsleistungen dar. Der Patient muss somit nicht nur die physiotherapeutische Leistung selbst bezahlen, er muss auch noch die Umsatzsteuer tragen.

Somit findet nur in den Fällen, in denen für die Anschlussbehandlungen eine ärztliche Verordnung vorliegt, die Steuerbefreiung weiterhin Anwendung.

Anschlussbehandlungen, die die Kassen nicht tragen, sind somit ab dem 1. Januar 2012 nur noch dann steuerfrei, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt, z.B. (grünes) Privatrezept. Im Übrigen gilt die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG.

Hinweis:

Physiotherapeutische Anschlussbehandlungen, die die Kassen nicht bzw. auch nicht zum Teil tragen, können ab dem 1. Januar 2012 nur noch dann umsatzsteuerfrei abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt, d.h. ein Privatrezept. Dieses sollte der Physiotherapeut gegenüber dem Finanzamt nachweisen können. Kann der Patient lediglich auf eine ärztliche Diagnose verweisen, ist das u.E. nicht ausreichend.

Im Übrigen gilt auch für Physiotherapeuten die Kleinunternehmerregelung, wonach keine Umsatzsteuer anfällt, solange die steuerpflichtigen Umsätze in gewissen Grenzen bleiben. Dazu dürfen sie im Vorjahr 17.500 € nicht überstiegen haben und im aktuellen Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € betragen.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Erlass vom 25. Oktober 2011, S 7170 1.1 10/51 St 33, LEXinform Nr. 5233557

31. Speisenzubereitung im Altersheim zu 19 % Umsatzsteuer

Ob für zubereitete Speisen 7 % oder 19 % Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt werden müssen, ist trotz aktueller Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des BFH nach wie vor in manchen Fällen nicht einfach zu beantworten. Der EuGH hatte entschieden, dass eine Dienstleistung, die mit 19 % zu besteuern ist, nicht bereits dann vorliegt, wenn lediglich ein warmes Endprodukt zubereitet wird und sich die Zubereitung auf einfache, standardisierte Handlungen beschränkt und nicht auf Bestellung eines bestimmten Kunden, sondern entsprechend der allgemein vorhersehbaren Nachfrage vorgenommen wird. Besonders Imbissstände, die nur über sog. behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen, wie etwa Stehtische ohne Sitzgelegenheit oder Verzehrtheken, verfügen, können ihre Speisen nach der neuen Rechtsprechung zum ermäßigten Steuersatz abrechnen.

Der BFH musste sich nun mit der Frage beschäftigen, wie die Verpflegung von Bewohnern eines Altenwohn- und Pflegeheimes zu besteuern ist. Eine GmbH betrieb in den Heimen jeweils eine Großküche, wo die Speisen zubereitet wurden. Diese wurden dann in entsprechenden Behältnissen unportioniert auf die einzelnen Stationen transportiert. Dort befanden sich die Gemeinschaftsküchen, in denen Speisen und Getränke durch das Pflegepersonal portioniert und an die Heimbewohner ausgegeben wurden. Geschirr und Besteck wurden in den Gemeinschaftsküchen aufbewahrt und gespült, befanden sich aber im Eigentum der GmbH, die die Großküche betrieb. Für die Speisenslieferungen begehrte man nun den ermäßigten Steuersatz von 7 %, was sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht ablehnten.

Auch der BFH lehnt das ab. Würden nicht nur Standardspeisen als Ergebnis einfacher und standardisierter Zubereitungsvorgänge wie bei einem Imbissstand abgegeben und darüber hinaus die Speisen zu festen Zeitpunkten in Warmhaltebehältern angeliefert, handelt es sich nicht um eine bloße Speisenslieferung, sondern um eine Dienstleistung. Diese unterliege dem regulären Steuersatz von 19 %. Da die Speisenzubereitung in Großküchen erfolge, sei nicht davon auszugehen, dass sich die dort ausgeübte Tätigkeit auf die Abgabe von Standardspeisen nach Art eines Imbissstandes beschränke. Die Speisensabgabe werde vielmehr nach einem Speisensplan, der mit dem Leistungsempfänger vereinbart werde, durchgeführt.

Quelle: BFH-Urteil vom 12. Oktober 2011, V R 66/09, LEXinform Nr. 0927787

32. Neue Rechtsprechung im Reisekostenrecht beachten!

Ob ein Arbeitnehmer zu seiner regelmäßigen Arbeitsstätte fährt oder zu einer Auswärtstätigkeit unterwegs ist, spielt im steuerlichen Reisekostenrecht eine große Rolle. Die Frage ist – auch wenn die Rechtsprechung immer wieder versucht, das Reisekostenrecht zu vereinfachen – nach wie vor in vielen Fällen nicht einfach zu beantworten. Handelt es sich um eine Auswärtstätigkeit, können Verpflegungsmehraufwendungen steuerfrei ausgezahlt und bei Fahrten mit dem Dienstwagen muss kein zusätzlicher geldwerter Vorteil erfasst bzw. kann Kilometergeld gezahlt werden.

Als regelmäßige Arbeitsstätte versteht man den ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. Dazu zählt insbesondere jede ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Mitarbeiter zugeordnet ist und die er mit gewisser Nachhaltigkeit aufsucht. Ein Arbeitnehmer konnte nach bisheriger Praxis auch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben, wenn er in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig war. Diese Praxis sorgte für komplizierte Berechnungen bei der Lohnsteuer und im Bereich der Spesenerstattung. So musste etwa bei betroffenen Arbeitnehmern mit Dienstwagen der geldwerte Vorteil bei mehreren Arbeitsstätten jeweils gesondert berechnet oder die Entfernungspauschale „aufgesplittet“ werden, wenn mehrere Tätigkeitsstätten an einem Tag aufgesucht wurden. Diese Handhabung setzte sich bei der Berechnung der Verpflegungsmehraufwendungen fort.

Im Übrigen ging die Finanzverwaltung bereits dann von einer regelmäßigen Arbeitsstätte aus, wenn der Arbeitnehmer die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsuchte, sog. 46-Tage-Regelung. Dabei spielte es keine Rolle, wie lange er sich dort aufhielt und welche Tätigkeiten er da verrichtete.

Der BFH hat diese Sichtweisen grundlegend geändert:

- Arbeitnehmer können höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte haben.
- Lässt sich eine herausgehobene Bedeutung einer betrieblichen Einrichtung nicht feststellen, hat der Arbeitnehmer gar keine regelmäßige Arbeitsstätte. Es liegt insgesamt eine Auswärtstätigkeit vor.
- Das schlichte Aufsuchen einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, etwa zu Kontrollzwecken, führt nicht bereits zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte, weil der Arbeitnehmer mit einer gewissen Häufigkeit immer wieder dorthin kommt.

Die Finanzverwaltung will die neue Rechtsprechung des BFH in allen noch offenen Fällen anwenden. Allerdings legt sie konkret fest, dass von einer regelmäßigen Arbeitsstätte auszugehen ist, wenn der Arbeitnehmer auf Grund der dienstrechtlichen/ arbeitsvertraglichen Festlegungen einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet ist oder in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers

- arbeitstäglich,
- je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
- mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (Prognoseentscheidung).

Wer abweichend davon eine andere betriebliche Einrichtung zur regelmäßigen Arbeitsstätte bestimmt oder von gar keiner regelmäßigen Arbeitsstätte ausgeht, muss das anhand des inhaltlichen bzw. qualitativen Schwerpunkts der Tätigkeit nachweisen oder glaubhaft machen können.

Die neue Sichtweise bringt vor allem Vorteile bei der Firmenwagenbesteuerung und der Reisekostenabrechnung. So können z.B. Außendienstmitarbeiter, die sich lediglich einmal in der Woche für kurze Zeit am Betriebssitz des Arbeitgebers aufhalten, davon profitieren, dass sie überhaupt keine regelmäßige Arbeitsstätte mehr haben. Musste bislang bei Firmenwagennutzung der Zuschlag zur pauschalen 1 %-Regelung wegen der Fahrt zur regelmäßigen Arbeitsstätte versteuert werden, entfällt dies nun. Zusätzlich könnten dafür ggf. Reisekosten erstattet werden.

Die neue Rechtsprechung ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Das gilt uneingeschränkt für das Jahr 2012, sofern der Lohnsteuerabzug für das Jahr 2011 noch nicht durch Übersendung der Lohnsteuerbescheinigung abgeschlossen ist, auch für dieses Jahr. Wurde die Lohnsteuerbescheinigung 2011 bereits übersandt, kommt ggf. noch eine Änderung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers in Betracht. Das gilt auch für weiter zurück liegende Jahre.

Hinweis:

Bei der Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte kommt es entscheidend darauf an, ob der Arbeitnehmer einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers durch Arbeitsvertrag dauerhaft zugeordnet wird, wie lange er sich dort aufhält und wo sich sein Tätigkeitsmittelpunkt befindet.

Trotz der recht knappen Anweisung aus der Finanzverwaltung, wie die neue Rechtsprechung anzuwenden ist, bleiben Zweifel. Die Verwaltung geht von einer regelmäßigen Arbeitsstätte aus, wenn der Mitarbeiter – wahrscheinlich im Durchschnitt – dort einen vollen Arbeitstag oder mindestens 20 % seiner vereinbarten täglichen Arbeitszeit arbeiten soll. Das muss im Voraus prognostiziert werden. Gestaltet sich der Ablauf dann doch unplanmäßig, könnte dies bei einer späteren Prüfung für Probleme sorgen. Im Übrigen haben Arbeitnehmer bereits dann eine regelmäßige Arbeitsstätte, wenn sie den Betrieb arbeitstäglich aufsuchen. Dabei spielt es keine Rolle, wie lange sie sich dort aufhalten oder was dort erledigt wird. Mitarbeiter mit Fahrtätigkeit oder Einsatzwechseltätigkeit, z.B. auf Baustellen, die täglich nur kurz den Betriebssitz aufsuchen, hätten nach der BFH-Rechtsprechung keine regelmäßige Arbeitsstätte, nach der Vermutungsregel der Finanzverwaltung schon. Diese Vermutung müsste durch Nachweise widerlegt werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2011, IV C 5 S 2353/11/I0010, DStR 2011 S. 2461

33. Rentennachzahlungen müssen mit dem Besteuerungsanteil versteuert werden

Das Alterseinkünftegesetz gilt auch für Rentennachzahlungen. Betroffen sind davon auch Nachzahlungen, die für die Jahre vor 2005 geleistet werden und die Zahlung erst nach dem 1. Januar 2005 zugeflossen ist. Die Rentennachzahlung kann dann nicht mit dem damals sehr günstigen Ertragsanteil versteuert werden, sondern unterliegt dem mindestens 50 %-igen Besteuerungsanteil. Mit diesen Rechtsgrundsätzen hob der BFH ein anderslautendes Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts aus dem Jahr 2009 auf.

Immer wieder wird vor Gericht darum gestritten, welche Renten unter das Alterseinkünftegesetz fallen und mit dem Besteuerungsanteil versteuert werden müssen. Grundsätzlich betrifft das alle Leibrenten aus:

- den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- den landwirtschaftlichen Alterskassen,

- den berufsständischen Versorgungswerken und
- sog. Rürup-Renten.

Ob die Leibrente von diesen Trägern wegen Alters, Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder Hinterbliebenenversorgung gezahlt wird, spielt keine Rolle. Zu einer erheblichen Verschlechterung hat die neue Besteuerung besonders bei Renten wegen Erwerbsminderung geführt. Diese wurden früher, da sie nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt wurden, mit einem sehr niedrigen Ertragsanteil besteuert. Nun spielt die Bewilligungsdauer keine Rolle mehr. Die Besteuerung erfolgt mit dem Besteuerungsanteil.

Alle übrigen Leibrenten, z.B. aus privaten Rentenversicherungen, werden nach wie vor mit dem Ertragsanteil besteuert. Daneben gibt es noch Leistungen, die steuerfrei sein können. Das sind z.B. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die die Berufsgenossenschaft zahlt. Ebenso steuerfrei sind Sozialversicherungsrenten an Empfänger, die als Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes anerkannt sind, sowie an deren Hinterbliebene.

Bei der Rentennachzahlung, über die der BFH zu entscheiden hatte, ging es um eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Steuerpflichtige hatte die Rente bereits im Februar 2003 beantragt. Die Bewilligung der Erwerbsminderungsrente durch die Rentenversicherung Bund kam jedoch erst im Februar 2005. Die Steuerpflichtige wollte die Rentennachzahlungen nur mit dem Ertragsanteil, der in ihrem Fall lediglich 4 % betragen hätte, versteuern. Das Finanzamt war anderer Ansicht und legte einen Besteuerungsanteil von 50 % zu Grunde. Dagegen klagte die Steuerpflichtige und bekam von dem Finanzgericht Recht. Die Richter am Finanzgericht vertraten die Auffassung, Nachzahlungen für eine Zeit vor dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes seien jedenfalls dann noch nach der alten Rechtslage zu besteuern, wenn der Steuerpflichtige seine Rente so frühzeitig beantragt habe, dass er die Zahlungen vor dem 1. Januar 2005 hätte erwarten können.

Der BFH sah dies anders. Der frühzeitige Rentenantrag nütze der Steuerpflichtigen nichts, denn die gesetzliche Neuregelung der Rentenbesteuerung sei ausdrücklich auf alle Rentenzahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 zugeflossen seien. Für eine Einschränkung dieser Vorschrift bestünde keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit.

Hinweis:

Die Verzögerung der Rentenkasse ging ganz klar zu Lasten der Steuerpflichtigen. Als „Trostpflaster“ bekam sie aber für ihre Nachzahlung im Wege der sog. Fünftel-Regelung einen ermäßigten Steuersatz, der allerdings keineswegs den erlittenen Besteuerungsnachteil ausglich.

Quelle: BFH-Urteil vom 13. April 2011, X R 1/10, BStBl. 2011 II S. 915; BFH-Pressemitteilung vom 27. Juli 2011, Nr. 57/11, LEXinform Nr. 0436729

34. Unklarheiten beim Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen

Seit dem Veranlagungszeitraum 2010 mindern Beiträge zur Krankenversicherung als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen. Die Beiträge können praktisch uneingeschränkt abgezogen werden, allerdings nur insoweit, als sie für das Erreichen eines Basis-Versorgungsniveaus erforderlich sind. Die Bedingung hat besondere Bedeutung für privat Krankenversicherte. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung müssen nun in Beiträge für Basis- und Wahlleistungen aufgeteilt werden. Die Beiträge für Basisleistungen können uneingeschränkt steuerlich abgezogen werden. Werden darüber hinaus auch Wahlleistungen abgesichert, z.B. Chefarztbehandlung oder Einzelzimmer, können diese – wenn überhaupt – nur eingeschränkt abgezogen werden.

Anrechnung von steuerfreien Arbeitgeberzuschüssen

Wenn ein Angestellter steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse für seine private Krankenversicherung erhält und die Krankenversicherung sowohl Basis- als auch Wahlleistungen absichert, müssen diese nach derzeitiger Auffassung trotzdem in voller Höhe angerechnet werden. D.h., auch wenn steuerlich nur der Teil der Krankenversicherungsbeiträge abgezogen werden kann, der die Basisleistungen abdeckt, der Arbeitgeberzuschuss mindert in voller Höhe das Abzugsvolumen. Gegen diese Regelung haben gleich mehrere Steuerpflichtige erhebliche Bedenken und so gibt es in dieser Angelegenheit bereits vier anhängige Klagen (Finanzgericht Nürnberg, Az. 3 K 974/11, Finanzgericht Münster, Az. 7 K 2712/11 E und 7 K 2712/11 E und Hessisches Finanzgericht, Az. 1 K 1878/11).

Hinweis:

Betroffene sollten versuchen, ihre Steuerbescheide unter Hinweis auf die anhängigen Verfahren offen zu halten. Zwar gibt es darauf noch keinen Rechtsanspruch, da die Prozesse erst beim Finanzgericht anhängig sind. Allerdings prüft die Finanzverwaltung derzeit, ob durch eine bundeseinheitliche Verfügung Verfahrensrufe bis zur endgültigen Entscheidung gewährt werden soll. Bis dahin werden Einspruchsverfahren zurück gestellt.

Höchstbetrag bei nicht berufstätigen Ehegatten

Haben nicht berufstätige Ehegatten Anspruch auf den Sonderausgabenhöchstbetrag von 1.900 € oder von 2.800 €? Diese Frage wurde vor dem Finanzgericht Düsseldorf diskutiert. Es ging um privat versicherte Eheleute. Die Ehefrau war nicht berufstätig, doch der Arbeitgeber des Ehemannes leistete auch für sie steuerfreie Zuschusszahlungen zur privaten Krankenversicherung. Das war für das Finanzamt Grund genug, für die Ehefrau nur den verminderten Höchstbetrag anzusetzen, was schließlich auch das Finanzgericht bestätigte. Es sei ausreichend, dass die Versicherungsbeiträge der Ehefrau in die Bemessungsgrundlage für den an den Ehemann zu zahlenden Zuschuss einzubeziehen seien, urteilte das Finanzgericht und begrenzte den Höchstbetrag an abzugsfähigen Sonderausgaben für die Ehefrau entsprechend.

Hinweis:

Der dort verhandelte Fall betraf noch das Recht, wie es vor Inkrafttreten des Bürgerentlastungsgesetzes gültig war. Bedeutung hat es jedoch auch für aktuelle Fälle, nämlich dann, wenn die abzugsfähigen Beiträge zur Krankenversicherung unter den Höchstbeträgen von 1.900 € oder 2.800 € liegen. In ähnlichen Fällen sollte der Höchstbetrag von 2.800 € beantragt werden und gegen die Ablehnung durch das Finanzamt Einspruch unter Hinweis auf das inzwischen anhängige Revisionsverfahren (Az. X R 43/09) eingelegt werden. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: OFD Münster, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 26/2011 vom 22. September 2011, Quelle; FG Düsseldorf, Urteil vom 27. August 2009, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 43/09), DSiRE 2010 S. 220

35. Neues Familienpflegezeitgesetz in Kraft getreten

Zu Beginn des Jahres 2012 trat das neue Familienpflegezeitgesetz (Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es vorrangig, den sich künftig eher verstärkenden Pflegenotstand zu bewältigen. Arbeitnehmern soll es ermöglicht werden, ihre nahen Angehörigen bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren häuslich zu pflegen. Das Gesetz regelt Rahmenbedingungen und Bestandteile, wie entsprechende Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffen werden können.

Regelung der Familienpflegezeit

Bereits bisher gab es das Pflegezeitgesetz, wonach der Arbeitnehmer bis zu 6 Monate vollständig von seiner Arbeit freigestellt werden konnte. Anders ist das während der Familienpflegezeit, denn dort scheidet der Arbeitnehmer nicht vollständig aus dem Unternehmen aus, sondern arbeitet verkürzt mit mindestens 15 Wochenstunden.

Solange sich der Beschäftigte in Familienpflegezeit befindet, erhält er von seinem Dienstherrn eine Aufstockung seines Arbeitsentgelts, um seine eigene finanzielle Lebensgrundlage zu erhalten. Der Aufstockungsbetrag ergibt sich aus der hälftigen Differenz zwischen dem früheren Bruttogehalt und dem nun verminderten Monatsbrutto.

Ist die Familienpflegezeit beendet, muss der Arbeitnehmer den Aufstockungsbetrag monatsweise in der sog. Nachpflegephase zurückerstatten. Die Rückzahlung des Arbeitsentgelts soll technisch über Wert- und Arbeitszeitguthaben gelöst werden, die sich während der Pflegezeit negativ entwickelt haben. In der Nachpflegephase behält der Arbeitgeber bei jeder Entgelt- oder Arbeitszeitabrechnung den monatlichen Aufstockungsbetrag ein, der dadurch wieder abgeschmolzen wird.

Absicherung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber wird während der Familienpflegezeit finanziell belastet. Dies kann er durch ein zinsloses staatliches Darlehen kompensieren, das in der Nachpflegephase, d.h. dann, wenn er auch die Rückzahlung durch den Beschäftigten erhält, zurückzahlen ist. Darüber hinaus gibt es eine zertifizierte und obligatorische Familienpflegezeitversicherung, die den Arbeitgeber vor finanziellen Risiken schützen soll, etwa wenn der Arbeitnehmer seine Rückzahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit oder Tod nicht mehr erfüllen kann.

Hinweis:

Das Familienpflegezeitgesetz wurde heftig kritisiert, weil es zu bürokratisch und zu kompliziert sei. Außerdem würden die Regelungen an den Bedürfnissen der Betroffenen vorbeigehen. Ob das Gesetz trotzdem von Arbeitgebern und Arbeitnehmern angenommen wird, muss abgewartet werden.

Quelle: Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf vom 6. Dezember 2011, BGBl. 2011 I S. 2564

36. Haftung des Arbeitgebers für höhere Steuer durch Lohnnachzahlung

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass der Arbeitgeber nicht zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn der Arbeitnehmer wegen einer Lohnnachzahlung eine höhere Lohnsteuer zahlen muss. Schadensersatzpflichtig wäre der Arbeitgeber nur dann, wenn er den Arbeitslohn fahrlässig zurückbehalten hätte. Ein Arbeitnehmer hatte zunächst gegen seinen Arbeitgeber geklagt, weil er ihm zu Unrecht wegen Krankheit gekündigt hatte. Diese Klage hatte Erfolg und dem Arbeitnehmer wurde Arbeitslohn für 19 Monate in einem

Betrag nachgezahlt. Durch die hohe Lohnnachzahlung fiel aber auch die Lohnsteuer des Arbeitnehmers höher aus, als wenn ihm der Arbeitslohn monatlich ausbezahlt worden wäre. Grund dafür ist die Progression des Einkommensteuertarifs, d.h. höhere Einkommen werden mit einem höheren Steuersatz belegt. Der Arbeitnehmer forderte nun von seinem Arbeitgeber Schadensersatz für die steuerliche Mehrbelastung in Höhe von 4.500 €. Das Gericht erkannte dafür allerdings keine gesetzliche Grundlage. Der Arbeitgeber war berechtigt, den ausstehenden Arbeitslohn in einem Betrag auszuzahlen. Einen Fall von Schadensersatzpflicht, etwa weil er den Arbeitslohn durch grobes Verschulden oder durch Fahrlässigkeit einbehalten habe, konnte das Gericht nicht erkennen.

Quelle: Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. August 2011, 9 Sa 155/11, LEXinform Nr. 4006025

37. Diese Steuererklärungen sind nun elektronisch zu übermitteln

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 müssen alle betrieblichen Steuererklärungen auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermittelt werden. Rechtsgrundlage dafür ist das Steuerbürokratieabbaugesetz und das Jahressteuergesetz 2010. Welche Erklärungen sind nunmehr im Einzelnen davon betroffen?

Einkommensteuererklärung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sind alle natürlichen Personen, die Gewinneinkünfte erzielen, zur elektronischen Übermittlung verpflichtet. Zu den Gewinneinkünften zählen die Einkünfte aus:

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb und
- selbständiger Arbeit.

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung besteht nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Lohnsteuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressionseinkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Bei beschränkt steuerpflichtigen Personen ist derzeit die elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung aus technischen Gründen nicht möglich. Hier ist die Eröffnung der elektronischen Übermittlung ab 2013 vorgesehen.

Andere Jahressteuererklärungen

Unabhängig davon, ob Gewinneinkünfte vorliegen oder nicht, müssen folgende Erklärungen elektronisch ans Finanzamt verschickt werden:

- Umsatzsteuer-Jahreserklärungen für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2010 enden,
- Körperschaftsteuererklärungen sowie Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen ab dem Veranlagungszeitraum 2011,
- Gewerbesteuererklärungen und Erklärungen für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags ab dem Erhebungszeitraum 2011,
- Feststellungserklärungen für nach dem 31. Dezember 2010 beginnende Feststellungszeiträume,
- die Anlage EÜR (Einnahmeüberschussrechnung) für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.

Hinweis

Gesellschaften mit mehr als 10 Feststellungsbeteiligten nehmen an der elektronischen Übermittlungspflicht aus technischen Gründen noch nicht teil. Die Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung sind damit vorerst weiterhin auf Papier einzureichen.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

Die E-Bilanz wird grundsätzlich erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, zur Pflicht. In einigen Sonderfällen beginnt diese Verpflichtung erst später.

Steueranmeldungen

Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Anträge auf Dauerfristverlängerung, Anmeldungen der Sondervorauszahlung und Zusammenfassende Meldungen sind bereits nach geltendem Recht elektronisch zu übermitteln. Daran ändert sich nichts. Gleiches gilt für die Lohnsteuer-Anmeldung und die Kapitalertragsteueranmeldung.

Authentifizierung

Im Idealfall werden Steuererklärungen authentifiziert, also vollkommen papierlos übermittelt. Dazu ist ein Softwarezertifikat notwendig, das über das ElsterOnline-Portal kostenlos bezogen werden kann.

Härtefälle

Nur in Ausnahmefällen kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten die Abgabe von Erklärungen in herkömmlicher Papierform zulassen.

Hinweis:

Selbstverständlich übernehmen wir für Sie die elektronische Übermittlung Ihrer Steuererklärungen ans Finanzamt.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Mitteilung vom 22. Dezember 2011, www.lfst.bayern.de

38. Streit um Steuerabzug für Erststudium geht weiter

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften regelte der Gesetzgeber rückwirkend ab 2004, dass Aufwendungen für das Erststudium oder die erstmalige Berufsausbildung keine vorweggenommenen Werbungskosten darstellen. Etwas anderes ergibt sich nur, wenn das Studium oder die Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert werden.

Mit dieser Regelung wendet sich der Gesetzgeber gegen die aktuelle BFH-Rechtsprechung und verfolgt vor allem das Ziel, hohe Steuerausfälle zu vermeiden. Diese hätten sich ergeben können, wenn bspw. Studenten die Kosten ihres Studiums im Wege des Werbungskostenabzugs in spätere Jahre der Erwerbstätigkeit vortragen und dann mit den Einnahmen verrechnen könnten. Die Neuregelung ist sehr umstritten. Wieder einmal hebt der Gesetzgeber aus fiskalpolitischen Gründen unliebsame Rechtsprechung im Wege einer gesetzlichen Neuregelung aus und tut dies vor allem rückwirkend, was verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Nun gibt es ein erstes Urteil zur neuen Rechtslage. Es wurde durch das Finanzgericht Münster gefällt. Das Finanzgericht bestätigt jedoch die gesetzliche Neuregelung und verneint den Abzug von Aufwendungen für ein nach dem Abitur aufgenommenes Erststudium. Der Abzug sei nur als Sonderausgabe möglich – so wie der Gesetzgeber es geregelt hat.

Einen Verfassungsverstoß konnte das Finanzgericht in der gesetzlichen Neuregelung nicht erkennen, auch wenn sie rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft trat. Diese sog. echte Rückwirkung sei ausnahmsweise zulässig, so das Finanzgericht. Der Gesetzgeber habe mit der Zuordnung der Aufwendungen zu den Sonderausgaben lediglich die Rechtslage rückwirkend festgeschrieben, die bis zur Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung der einhelligen Rechtsanwendungspraxis entsprochen habe. Auch habe der Steuerpflichtige kein schutzwürdiges Vertrauen in die Abzugsfähigkeit seiner Aufwendungen als – vorweggenommene – Werbungskosten bilden können. Schutzwürdiges Vertrauen in eine Rechtslage wegen höchstrichterlicher Rechtsprechung entstehe nur dann, wenn es sich um eine gefestigte, langjährige Rechtsprechung handle. Gefestigt und langjährig sei die Rechtsprechung des BFH aber nur im Hinblick auf die Einordnung der Kosten des Erststudiums als Sonderausgaben, nicht hingegen die spätere Änderung dieser Rechtsprechung zugunsten des Werbungskostenabzugs.

Nach Auffassung des Gerichts verstoße die Neuregelung auch nicht gegen das objektive oder subjektive Nettoprinzip. Die Kosten für die Erstausbildung seien gemischt und nicht zwangsläufig beruflich veranlasst. Ein unmittelbarer Anknüpfungspunkt des Erststudiums an eine spätere berufliche Tätigkeit fehle regelmäßig. Der Gesetzgeber habe daher mit der Zuweisung dieser Aufwendungen zum Bereich der Sonderausgaben eine in seinem Gestaltungsspielraum liegende Wertung vorgenommen.

Hinweis:

Gegen die Entscheidung wurde Revision zugelassen, ein Aktenzeichen des BFH liegt noch nicht vor. Aufgrund der umstrittenen Rechtslage und weiterer anhängiger Verfahren vor den Finanzgerichten, die sich mit der Neuregelung beschäftigen, kann nur empfohlen werden, diese Kosten weiterhin in der Steuererklärung als Werbungskosten geltend zu machen. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: FG Münster, Urteil vom 20. Dezember 2011, 5 K 3975/09 F, www.justiz.nrw.de; FG Münster, Pressemitteilung vom 1. Februar 2012, Nr. 03/2012, LEXinform Nr. 0437489

39. Kein Arbeitszimmerabzug für Richter und Hochschullehrer

Kosten für das häusliche Arbeitszimmer können diejenigen steuerlich geltend machen, deren Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung bildet oder denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Für letztere Gruppe ist lediglich ein beschränkter Abzug in Höhe von 1.250 € pro Jahr vorgesehen. Die aktuellen Regelungen zum Arbeitszimmerabzug gelten zwar ab dem Veranlagungszeitraum 2007, traten jedoch erst durch das Jahressteuergesetz 2010 rückwirkend in Kraft.

Nun hat in gleich zwei Urteilen der BFH erstmals zur neu geregelten Abzugsbeschränkung bei häuslichen Arbeitszimmern entschieden. Für die Berufsgruppen der Hochschullehrer und Richter bildet danach das Arbeitszimmer wie bisher nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung. Das hat zur Folge, dass sie die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auch nach neuem Recht nicht als Werbungskosten abziehen können.

Ein Abzug, weil kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, kam in beiden Streitfällen nicht in Betracht. Beiden Steuerpflichtigen hatte der Arbeitgeber einen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt, den sie auch uneingeschränkt nutzen konnten.

Schließlich kam auch nicht der Abzug der gesamten Aufwendungen zum Tragen, weil sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit nicht im Arbeitszimmer befand, urteilte der BFH. Der Mittelpunkt der gesamten Betätigung sei wie bisher qualitativ und unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zu bestimmen. Das gelte jedenfalls, wenn die Steuerpflichtigen wie in den verhandelten Fällen lediglich eine einzige berufliche Tätigkeit ausüben. Danach sei für den Beruf des Hochschullehrers die Vorlesung in der Universität und für den Richter die Ausübung der rechtsprechenden Tätigkeit im Gericht prägend. Beide Tätigkeiten könnten nicht im häuslichen Arbeitszimmer verrichtet werden. Die Gegenargumente der Steuerpflichtigen, sie würden eine erhebliche Stundenzahl im Arbeitszimmer mit der Vor- und Nachbereitung ihrer Tätigkeit verbringen, ließen den BFH unbeeindruckt.

Hinweis:

Die Entscheidung des BFH war in der Form vorhersehbar.

Ebenfalls vor Kurzem entschied das Finanzgericht Niedersachsen, dass ein Pensionär keinen Arbeitszimmerabzug erhalte. Einkünfte, denen keinerlei aktive Tätigkeit zu Grunde liege, insbesondere Alterseinkünfte wie Pensionen und Renten, seien in die Betrachtung, ob das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Tätigkeit bilde, nicht einzubeziehen.

Quelle: BFH-Urteil vom 27. Oktober 2011, VI R 71/10, www.bundesfinanzhof.de; BFH-Urteil vom 8. Dezember 2011, VI R 13/11, www.bundesfinanzhof.de; BFH-Pressmitteilung vom 25. Januar 2012, Nr. 6/12, www.bundesfinanzhof.de; FG Niedersachsen, Urteil vom 8. November 2011, 12 K 264/09, LEXinform Nr. 5013117

40. Verlust aus Übungsleitertätigkeit

Wer nebenberuflich als Übungsleiter für eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtung tätig ist, erhält für seine Einnahmen einen steuerlichen Freibetrag von 2.100 €. Grundsätzlich können Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser steuerbegünstigten Tätigkeit nicht berücksichtigt werden. Nur wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den Übungsleiterfreibetrag von 2.100 € überschreiten, lässt die Finanzverwaltung den steuerlichen Abzug des verbleibenden Aufwandssaldos zu. Wenn jedoch die Einnahmen unterhalb des Übungsleiterfreibetrags liegen, berücksichtigt die Finanzverwaltung in Verlustfällen keinen Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug, unabhängig in welcher Höhe die Aufwendungen entstanden sind. Ist diese Handhabung gerechtfertigt?

Daran hat man berechnete Zweifel. Ein Steuerpflichtiger zog vor das Finanzgericht Rheinland-Pfalz und wollte seinen Fall gerichtlich überprüft haben. Er war nebenberuflicher Tanzsportübungsleiter und hatte lediglich Einnahmen von 1.000 € aus dieser Tätigkeit erhalten. Seine damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben waren mit knapp 2.500 € deutlich höher. Den Verlust aus seiner Übungsleitertätigkeit wollte das Finanzamt nicht berücksichtigen, weil die Einnahmen nicht die Grenze von 2.100 € überschritten.

Die Klage des Steuerpflichtigen hatte Erfolg. Das Gericht verpflichtete das Finanzamt, den Verlust aus der Nebentätigkeit steuerlich anzuerkennen. Als Begründung wurde ausgeführt, dass mit der gesetzlichen Regelung zum Übungsleiterfreibetrag eine generelle Besserstellung für nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher erreicht werden solle, keinesfalls jedoch eine Schlechterstellung. Deshalb müsse ein Verlustabzug auch dann möglich sein, wenn die Einnahmen unterhalb des Freibetrags liegen. Nur so werde man dem objektiven Nettoprinzip und der Zielrichtung der Vorschrift gerecht.

Hinweis:

Die Begründung des Finanzgerichts scheint das Finanzamt beeindruckt zu haben, denn sie machte nicht von ihrem Recht Gebrauch, gegen das Urteil Revision beim BFH einzulegen. Das Urteil wurde damit rechtskräftig. Leider gibt es dadurch aber auch noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung, an die die Finanzverwaltung gebunden wäre. So bleibt in gleich gelagerten Fällen nur der Hinweis auf dieses Urteil bzw. auf ein gleichlautendes Urteil des Finanzgerichtes Berlin-Brandenburg vom 5. Dezember 2007 (Az. 7 K 3121/05 B).

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. Mai 2011, 2 K 1996/11, rkr., EFG 2011 S. 1596; FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Dezember 2007, 7 K 3121/05 B, EFG 2008 S. 1535

41. Übergangsfrist für Gelangensbestätigung verlängert

Seit dem 1. Januar 2012 gibt es einige Änderungen für den Buch- und Belegnachweis beim Export von Waren. Auf heftige Kritik stießen die neuen Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, die nun grundsätzlich in Form einer sog. Gelangensbestätigung zu erfüllen sind. Zunächst reagierte das Bundesfinanzministerium darauf mit einer Übergangsregelung bis zum 31. März 2012. Bis dahin gelten die bisherigen Vorschriften für den Buch- und Belegnachweis weiter.

Die neue Gelangensbestätigung stellt die Praxis vor ungewohnte Herausforderungen. Bisher wurde bei innergemeinschaftlichen Lieferungen der Belegnachweis in Abhängigkeit von der Beförderung des Gegenstandes zum Abnehmer gestellt. Bei einer Abholung durch den Kunden konnte der Nachweis des

Gelangens des Gegenstandes in einen anderen Mitgliedstaat durch eine Bestätigung des Kunden geführt werden, dass der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat transportiert würde. Dieser Nachweis kann nach der neuen Gelangensbestätigung erst dann geführt werden, wenn der Gegenstand tatsächlich im anderen Mitgliedstaat angekommen ist. Der Lieferant trägt somit ein erhebliches Risiko bis zum Erhalt der Bestätigung, ohne die er die Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen müsste.

Darauf hat die Finanzverwaltung reagiert und die Übergangsfrist nochmals bis zum 30. Juni 2012 verlängert. Bis dahin kann der belegmäßige Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen nach den bisherigen Bestimmungen erbracht werden.

Hinweis:

Würde die Gelangensbestätigung in der Form umgesetzt werden, würde das für Exporteure bedeuten, dass sie ihren Abnehmern, sofern es sich nicht um Stammkunden handelt, den Bruttobetrag in Rechnung stellen müssten. Der Steuerbetrag könnte dann dem Abnehmer erstattet werden, wenn die korrekte Gelangensbestätigung vorliegt.

Für Lieferungen in Nicht-EU-Länder, sog. Ausfuhrlieferungen, steht in Deutschland für die elektronische Abwicklung das System ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung. Grundsätzlich dient das elektronisch übermittelte Dokument „Ausgangsvermerk“ als Belegnachweis. Bis zu einem Warenwert von 1.000 € kann die Ausfuhrlieferung auch durch einen handelsüblichen Beleg (z.B. Rechnung, Lieferschein) geführt werden, auf dem die Grenzzollstelle mit ihrem Dienststempel die Ausfuhr bestätigt.

Quelle: BMF-Schreiben vom 6. Februar 2012, IV D 3 S 7141/11/10003, www.bundesfinanzministerium.de; BMF-Schreiben vom 6. Februar 2012, IV D 3 S 7134/12/10001, www.bundesfinanzministerium.de

42. Umsatzsteuer bei Forderungseinzug durch Inkassobüro

Bereits im Jahr 2010 fällte der BFH eine Entscheidung zur Bemessung der Umsatzsteuer bei Verkauf einer Forderung, z.B. an ein Inkassounternehmen. Demnach ändert sich allein durch die Abtretung nicht die Bemessungsgrundlage für die ausgeführte Leistung, selbst wenn die Forderung gegen einen unter dem Nennwert liegenden Kaufpreis verkauft wird. Vielmehr würde sich das umsatzsteuerpflichtige Entgelt nach der Zahlung des Kunden an den neuen Forderungseigentümer, d.h. an das Inkassobüro, bemessen.

Im verhandelten Fall ging es um ein Fitnessstudio, das bei Zahlungsverzug der Kunden seine Forderungen an ein Factoringunternehmen verkaufte. Umsatzsteuer führte das Fitnessstudio nur auf den an ihn gezahlten Forderungskaufpreis ab. Das waren in der Regel 25 % des ursprünglich vereinbarten Entgelts zwischen ihm und seinen Kunden. Das Finanzamt war damit überhaupt nicht einverstanden und unterstellte mit Verkauf der Forderung einen Entgeltzufluss in Höhe des vereinbarten Entgelts beim Unternehmen und forderte entsprechend Umsatzsteuer nach.

Diese Handhabung verwarf der BFH, denn für die Bemessung des Entgelts komme es ausschließlich auf die Zahlung des Kunden an und nicht auf den vereinbarten Forderungskaufpreis.

Der OFD Frankfurt sind in der Tat die Probleme bewusst, dass in der Praxis die Inkasso- und anderen Factoringunternehmen kein Interesse daran haben, dem abtretenden Unternehmen mitzuteilen, wann und in welcher Höhe die ausstehende Forderung vereinnahmt wurde. Die Finanzverwaltung weist obendrein noch darauf hin, dass das Inkassobüro nicht als Beteiligter im Besteuerungsverfahren zur Mitwirkung verpflichtet ist. Demzufolge kann das Unternehmen, das die Forderung verkauft hat, auch nicht die relevanten Informationen vom Inkassobüro erzwingen.

Die Finanzverwaltung gibt die Anweisung, dass bei fehlenden Feststellungen zum Umfang der Zahlungen die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen sind. Bei der Schätzung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Inkassobüro die Forderung im Regelfall nicht zu 100 % einziehen wird.

Hinweis:

Die Vorgaben der Finanzverwaltung sind schwammig und bieten keine rechtssichere Handhabung.

In der Praxis sollte sich der Unternehmer, sofern überhaupt möglich, bereits im Vorfeld durch das Inkassobüro zusichern lassen, dass ihm Mehr- oder Minderzahlungen des Leistungsempfängers mitgeteilt werden.

Quelle: OFD-Frankfurt, Verfügung vom 8. Februar 2011, S 7200 A 254 St 111, DB 2011 S. 965; BFH-Urteil vom 6. Mai 2010, V R 15/09, BStBl. 2011 II S. 142

43. Welcher Umsatzsteuersatz gilt für Leistungen eines Partyservice?

In der Regel sind es 19 % Umsatzsteuer, die ein Partyservice auf seine Leistungen abführen muss. Das stellte der BFH kürzlich in einem Urteil fest. Nur in Ausnahmefällen komme der ermäßigte Steuersatz von 7 % für Speisenlieferungen zum Tragen, etwa dann, wenn der Partyservice lediglich Standardspeisen ohne zusätzliche Serviceleistungen liefere oder wenn besondere Umstände belegen, dass die Lieferung der Speisen der dominierende Bestandteil des Umsatzes sei.

Im verhandelten Fall hat der BFH diese Grundsätze konkretisiert. Eine Steuerpflichtige betrieb einen Partyservice und lieferte ihren Kunden die bestellten Speisen in verschlossenen Warmhalteschalen aus. Da keine weiteren Dienstleistungen an die Kunden erbracht wurden, wie etwa das Bereitstellen von Geschirr und Besteck oder das Zurverfügungstellen von Personal zum Portionieren der Speisen, ging sie davon aus, dass es sich um eine bloße Speisenlieferung handele. Auf ihre Umsätze führte sie 7 % Umsatzsteuer ab. Das war dem Finanzamt zu wenig. Es verlangte den Regelsteuersatz für die Leistungen des Partyservice. Der Streit ging bis vor den EuGH, dem die Frage durch den BFH vorgelegt wurde. Dieser entschied, dass der ermäßigte Steuersatz für einen Partyservice nur dann in Betracht käme, wenn lediglich Standardspeisen ohne zusätzliche Dienstleistungselemente geliefert werden würden.

Diese Grundsätze musste nun der BFH umsetzen. Leider kam er zu keinem anderen Ergebnis als das Finanzamt: die Leistungen mussten mit 19 % versteuert werden. Grund dafür war, dass die gelieferten Speisen des Partyservice nach Ansicht der Richter keine sog. Standardspeisen waren.

Standardspeisen seien typischerweise das Ergebnis einer einfachen, standardisierten Zubereitung, die in den meisten Fällen nicht auf Bestellung eines bestimmten Kunden, sondern entsprechend der allgemein vorhersehbaren Nachfrage z.B. an Imbissständen abgegeben werden. Das betrifft die klassischen Fälle von Grillsteaks, Rostbratwürsten oder Pommes frites. Der Partyservice lieferte aber ein Buffet für 70 Personen mit aufeinander abgestimmten Speisen wie etwa Vitello tonnato, Hähnchenschnitzel mit Fruchtspießen, geräucherter Lachs und Forellenfilet mit Sahnemeerrettich, gefüllte Tomaten mit Frischkäse, Geflügelsalat mit Rigatoni. Die Abgabe dieser Speisen, die einen deutlich größeren Dienstleistungsanteil als an Imbissständen abgegebene Speisen aufweisen und deren Zubereitung mehr Arbeit und Sachverstand erfordere, sei nicht als Lieferung anzusehen, schlussfolgerten die Richter.

Hinweis:

Aufgrund der Ausführungen im Urteil ist zwar deutlich geworden, dass die genannten Speisen nicht als Standardspeisen einzustufen sind. Unklar ist aber noch immer, was noch als Standardspeise gilt. Diese Frage ist vor allem im Bereich des Partyservice von entscheidender Bedeutung.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung handelt es sich (noch) um eine Speisenlieferung mit 7 % Umsatzsteuer, wenn belegte Platten mit kalten Käse- und Wurstwaren, Brot und Brötchen und außerdem Suppe in Warmhaltebehältern geliefert werden. Dieses oftmals von Metzgereien bereitgestellte Angebot zählt noch zu den begünstigten Lieferungen. Auch das zur Verfügungstellen der Platten und der Warmhaltebehälter ist unschädlich.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. November 2011, XI R 6/08, DStR 2012 S. 183; BFH-Pressemitteilung vom 25. Januar 2012, Nr. 8/12, LEXinform Nr. 0437464; BMF-Schreiben vom 16. Oktober 2008, IV B 8 S 7100/07/10050, BStBl. 2008 I S. 949

44. Wann darf der längere Arbeitsweg abgezogen werden?

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht und für jeden vollen Entfernungskilometer, in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € pro Kilometer steuerlich abgezogen werden. Für die Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Nur in Ausnahmefällen darf eine längere Straßenverbindung zugrunde gelegt werden, nämlich dann, wenn diese „offensichtlich verkehrsgünstiger“ ist und vom Arbeitnehmer auch regelmäßig benutzt wird.

Der BFH hat in gleich zwei aktuellen Urteilen konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen die Entfernungspauschale für einen längeren Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten abgezogen werden kann.

In einen Fall ging es um eine Wegstrecke, die nicht die erforderliche Fahrtzeitverkürzung von mindestens 20 Minuten brachte. Im anderen Fall berücksichtigte das Finanzgericht in der Vorinstanz eine Verkehrsverbindung, die der Steuerpflichtige tatsächlich gar nicht benutzte.

Der BFH betrachtete als „offensichtlich“ verkehrsgünstiger die vom Arbeitnehmer gewählte Straßenverbindung, wenn sich jeder unvoreingenommene, verständige Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für die Benutzung dieser Strecke entschieden hätte. Eine Mindestzeitersparnis von 20 Minuten, wie sie die Finanzämter im Allgemeinen fordern, sei nicht stets erforderlich. Vielmehr seien alle Umstände des Einzelfalls, wie z.B. die Streckenführung, die Schaltung von Ampeln o.ä. in die Beurteilung einzubeziehen. Eine Straßenverbindung könne auch dann „offensichtlich verkehrsgünstiger“ sein, wenn bei ihrer

Benutzung nur eine geringe Zeitersparnis zu erwarten sei. Den ersten Fall entschied der BFH damit zu Gunsten des Steuerpflichtigen.

In der zweiten Entscheidung stellte der BFH darüber hinaus klar, dass nur die tatsächlich benutzte Straßenverbindung für den Abzug in Betracht komme. Eine bloß mögliche, aber vom Steuerpflichtigen nicht benutzte Straßenverbindung könne der Berechnung der Entfernungspauschale nicht zugrunde gelegt werden.

Hinweis:

Zwar liefern die beiden BFH-Urteile keine genaue Bestimmung, ab welcher Zeitersparnis der längere Arbeitsweg steuerlich abgezogen werden kann, aber zumindest hat der BFH die von der Finanzverwaltung geforderte 20-minütige Zeitersparnis kassiert. Steuerpflichtige sollten auf Grund der neuen Rechtsprechung prüfen, inwieweit der tatsächliche (längere) verkehrsgünstigere Arbeitsweg zum Abzug kommt.

Der BFH musste sich in einem der beiden Fälle auch zur Berücksichtigung gemischt veranlasster Aufwendungen äußern. Es ging um den Besuch der Computermesse CeBIT, deren Kostenabzug durch das Finanzgericht in voller Höhe ablehnt wurde. Dabei hatte das Finanzgericht aber nicht den beruflich veranlassten Anteil an Reisekosten berücksichtigt. Das Finanzgericht hatte seine Entscheidung, die geltend gemachten Aufwendungen für den Besuch des Steuerpflichtigen auf der CeBIT seien nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen, lediglich damit begründet, dass ihre ausschließlich berufliche Veranlassung nicht belegt sei. Dazu wird das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang feststellen müssen, ob und ggf. inwieweit die geltend gemachten Aufwendungen beruflich veranlasst sind.

Quelle: BFH-Urteile vom 16. November 2011, VI R 19/11 und VI R 46/10, LEXinform Nrn. 0928522 und 0928085; BFH-Pressemitteilung vom 8. Februar 2012, Nr. 12/12, LEXinform Nr. 0437516

45. BFH zweifelt Besteuerung von Erstattungszinsen an

Bereits im Jahr 2010 hatte das oberste deutsche Steuergericht entschieden, dass Zinsen auf Steuererstattungen nicht der Besteuerung unterliegen, soweit sie auf Steuern entfallen, die selbst steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Klassischer Fall sind die Zinsen zur Einkommensteuererstattung. Der Gesetzgeber hat wieder einmal auf die drohenden Steuerausfälle reagiert und per Gesetz „klar“ gestellt, dass erstattete Einkommensteuerzinsen der Besteuerung unterliegen. Anders verhält es sich jedoch mit Nachzahlungszinsen, die Steuerpflichtige an das Finanzamt zahlen müssen. Diese können nach wie vor steuerlich nicht abgezogen werden.

Die gesetzliche Neuregelung zur Besteuerung von Erstattungszinsen ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist – eine gesetzliche Rückwirkung, die verfassungsrechtlich höchst umstritten ist.

Gegen die Neuregelung wird bereits in mehreren Verfahren geklagt. Nun hat sich der BFH in einem Aussetzungsverfahren dazu geäußert und hält die Besteuerung rechtlich für zweifelhaft.

Die Frage, ob im Veranlagungszeitraum 2008 zugeflossene Erstattungszinsen als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu erfassen seien, sei in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten, so der BFH. Gegen die gesetzliche Neuregelung, die in allen noch offenen Fällen anzuwenden ist, würden sowohl einfachrechtliche als auch verfassungsrechtliche Bedenken, z.B. Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot, erhoben, stellte der BFH fest.

Abschließend entschieden hat der BFH über diese Fragen noch nicht. Dies wird dann in der Entscheidung zur Hauptsache passieren, die demnächst ansteht.

Hinweis:

Wir empfehlen nach wie vor, sich gegen die Besteuerung der Erstattungszinsen zu wehren. Dabei kann auf die beiden beim BFH anhängigen Musterverfahren (Az. VIII R 1/11 und VIII R 36/10) verwiesen werden.

Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: BFH-Beschluss vom 22. Dezember 2011, VIII B 146/11, www.bundesfinanzhof.de

46. Vermieter: Mehr Einsatz bei Leerstand

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können nicht als vorab entstandene Werbungskosten steuerlich abgezogen werden, wenn der Eigentümer die Vermietungsabsicht nicht glaubhaft machen kann. Dafür reicht es bei einer Wohnung, die bereits seit mehreren Jahren leer steht, nicht aus, wenn der Vermieter nur gelegentlich durch Mund-zu-Mund-Propaganda und Anzeigen im örtlichen Wochenblatt nach Mietern sucht.

Diese Anforderungen stellte letztes das Nürnberger Finanzgericht auf und bestätigt damit auch die Auffassung des BFH. Dieser lässt den Werbungskostenabzug nur dann zu, wenn sich die Mietersuche durch nachhaltige Vermietungsbemühung belegen lässt. Dazu muss bei Bedarf auch professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden.

Für Vermieter mit leer stehenden Wohnungen bedeutet dies vor allem, dass sie sich, je länger der Leerstand andauert, in ihren Vermietungsbemühungen steigern müssen.

Das Finanzgericht Nürnberg konkretisiert diese Anforderungen wie folgt: Bei einer ernsthaften Vermietungsabsicht müsste bereits nach einem Leerstand von 12 Monaten überlegt werden, welche anderen Vermarktungsmethoden zum Einsatz gebracht werden sollten, die möglicherweise effektiver sind. Im verhandelten Fall hatten die Steuerpflichtigen ein Zweifamilienhaus gebaut und wollten die zweite, nicht selbst bewohnte Wohnung, vermieten. Doch erst rund vier Jahre nach der Fertigstellung fanden die Eigentümer einen Mieter. Die in der Zwischenzeit entstandenen Werbungskosten erkannte das Finanzamt nicht an. Die Vermieter könnten ihre ernsthafte Vermietungsabsicht in diesem Zeitraum nicht belegen, hieß es.

Das bestätigte im Ergebnis das Finanzgericht, dem die bloße Beantwortung gelegentlicher Anzeigen von Mietsuchenden und einzelne persönliche Gespräche im näheren örtlichen Umfeld ebenfalls nicht ausreichten. Wenn die gewählten Maßnahmen keinen Vermietungserfolg zeigten, könne das der Vermieter bereits nach kurzer Zeit erkennen und müsse dann weitere geeignete Schritte ergreifen, so das Finanzgericht. In diesem Fall liege es nahe, einen Makler einzuschalten, Anzeigen in verschiedenen überregionalen Zeitungen aufzugeben oder die Wohnung im Internet auf speziellen Immobilienseiten anzubieten.

Hinweis:

Der Vermieter klagt nun vor dem BFH gegen das Urteil (Az. IX R 68/10). Nach seiner Auffassung wurde die Vermietungsabsicht eindeutig durch die zwischenzeitlich erfolgte Vermietung belegt.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 8. Juli 2010, 7 K 292/2008, Revision eingelegt (Az. des BFH: IX R 68/10), DStRE 2011 S. 1378

47. Schuldzinsenabzug: Tatsächliche Darlehensverwendung maßgebend

Schuldzinsen können als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie einen notwendigen wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Wirtschaftsgut haben, das zur Einkünfteerzielung eingesetzt wird. Für den Schuldzinsenabzug ist wichtig, dass die Darlehensmittel zu einem bestimmten Zweck, wie etwa der Investition selbst, aufgenommen und tatsächlich dafür verwendet werden. Die bloße gedankliche Zuordnung des Darlehens durch den Steuerpflichtigen reicht für den Abzug nicht aus.

Diese Leitsätze, die der BFH in einem Urteil aufstellte, musste ein Steuerpflichtiger gegen sich gelten lassen. Er hatte eine Beteiligung an einem Fonds in Höhe von rund 50.000 € gezeichnet. Die Kosten wurden zunächst seinem Girokonto belastet und anschließend glich er den Sollsaldo des Girokontos mit Eigenmitteln auf. Erst einige Zeit später nahm er ein Darlehen auf, dessen Schuldzinsen er steuerlich dem Beteiligungskauf zuordnete. Finanzamt und Finanzgericht versagten ihm den Werbungskostenabzug für die daraus entstandenen Schuldzinsen.

Das bestätigte der BFH. Der Steuerpflichtige sei zwar frei, ob und wie er Fremd- und Eigenkapital verwende. Das steuerrechtliche Schicksal von Schuldzinsen hänge aber allein von der tatsächlichen Verwendung der Darlehensmittel ab. Nur diese sei der Besteuerung zugrunde zu legen.

Bereits in seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der BFH ähnlich geurteilt. Die Vor- oder Zwischenfinanzierung wie auch der vorübergehende Einsatz von Eigenmitteln sei bei erst späterer Verwendung eines Darlehens schädlich, auch wenn das Darlehen nach dem Vertragstext zur Finanzierung eines bestimmten Wirtschaftsguts aufgenommen wurde. Durch die Rückführung des Zwischenkredits bzw. Ablösung der Eigenmittel würde der bisher gegebene Veranlassungszusammenhang unterbrochen bzw. entfallen.

Abschließend stellte der BFH nochmals klar, dass der Steuerpflichtige selbst die Beweislast trage, dass ein wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuldzinsen mit einer Einkunftsart bestehe.

Hinweis:

Die Rechtsprechung fordert einen engen Zusammenhang zwischen Finanzierung und dem Erwerb einer Einkunftsquelle. Am sichersten ist es, die Kaufpreiszahlung über ein Konto zu begleichen, das zuvor durch Kreditmittel aufgestockt wurde.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. Mai 2011, IX R 22/10, LEXinform Nr. 0927939

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre
Andrea Blanck**

Für Ihre Notizen

Andrea Blanck

Steuerberaterin

Bahnhofstraße 31 • 29451 Dannenberg • Postfach 1163 • 29445 Dannenberg
Telefon: (0 58 61) 9 55 -0 • Telefax: (0 58 61) 9 55 66 77
eMail: info@stb-blanck.de

Das Dienstleistungsangebot

FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER	
<ul style="list-style-type: none">• Buchführungsarbeiten Erfassen, Kontieren, Verarbeiten, Erstellen von unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen zur laufenden Buchführung, Kreditoren- und Debitorenbuchführung• Lohnbuchhaltung Führung von Lohn- und Gehaltskonten, Lohnsteueranmeldungen, Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern• Erstellung des Jahresabschlusses• Analyse des Jahresabschlusses• Kostenmanagement, Ergebnis- und Erfolgsrechnung, Finanzplanung, Investitionsberatung, Rentabilitätsanalyse• Einnahme-Überschussrechnungen• Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. Einkommen-, Körperschaft, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen sowie für die Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer	<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung aller übrigen Einkünfte• Steuerliche Beratung bei der Wahl der Rechtsform• Steuerliche Beratung bei der Gründung von Kapital- und Personengesellschaften (GmbH, KG, OHG, GbR, GmbH & Co KG)• Einsprüche und andere Rechtsbehelfe• Vertretung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten• Prüfung von Verträgen jeder Art• Steuerliche Beratung bei privaten Immobilieninvestitionen und Vermögensübertragungen• Betreuung und Beratung in sonstigen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten
FÜR LAND- UND FORSTWIRTE, WINZER, GÄRTNER	
<ul style="list-style-type: none">• Erledigung sämtlicher Buchführungsarbeiten• Erstellung von steuerlichen u. betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüssen• Fertigung von horizontalen und vertikalen Betriebsvergleichen• betriebswirtschaftliche Analysen und Kontrollen, Investitionsberatungen• Fertigung von Einnahme-Überschussrechnungen• Erstellung von § 13a-EStG-Gewinnermittlungen• Lohnbuchhaltung• Ermittlung aller übrigen Einkünfte• Fertigung sämtlicher Steuererklärungen• Steuerliche Beratung bei Gründungen von GbR, OHG, KG, GmbH, GmbH & Co KG	<ul style="list-style-type: none">• Gestaltungen bei Überschreiten der Gewerblichkeitsgrenze• Betriebsabwicklung und Aufgabe• Betreuung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten• Steuerliche Prüfung von Verträgen• Steuerliche Betreuung von Vereinen, Verbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Maschinenringen• Steuerliche Beratung von (Familien-)Gesellschaften, Mitunternehmerschaften, Betriebszweiggemeinschaften und anderen Kooperationsformen• Steuerliche Beratung bei der Planung der Hofübergabe und Übertragung des hoffreien Vermögens• Steuerliche Betreuung im Erbfall
FÜR ANGESTELLTE, ARBEITNEHMER UND PENSIONÄRE	
<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Renten und Kapitalvermögen• Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. auch Erbschaft-, Schenkung- und Vermögensteuererklärung	<ul style="list-style-type: none">• Steuerliche Beratung bei der Planung von Vermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und Schenkung sowie im Erbfall• Steuer- und Finanzplanung bei der Anschaffung von privaten Immobilien